



BERICHT  
über die  
**PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN  
JAHRESABSCHLUSSES**  
zum 31. Dezember 2019  
der  
**Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“**

1030 Wien  
Thomas Klestil Platz 7

Wien, 13. Mai 2020

223060  
BER/MAC

**BDO Austria GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-1-537 37-0  
Telefax: +43-1-537 37-53  
HG, Wien, FN 96046w  
[bdo.at](http://bdo.at)

**INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4
Bericht zum zusammengefassten Jahresabschluss	4
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	6

**BEILAGENVERZEICHNIS**

Beilage

**Zusammengefasster Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht**

Zusammengefasster Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
Zusammengefasster Anhang für das Geschäftsjahr 2019	III
Zusammengefasste Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2019	IV
Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2019	V
Zusammengefasster Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

**RUNDUNGSHINWEIS**

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, Wien

Wir haben die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, Wien,**  
(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" oder „KAV“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## **1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Der stellvertretende Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, Wien, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den zusammengefassten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den zusammengefassten Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Der KAV ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idgF umfasst der KAV:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Kranken-

anstaltenverbund“ aufgestellt. Die Teilunternehmungen des KAV, die Wiener Städtischen Krankenhäuser sowie die Management- und Serviceeinrichtungen stehen in einem konzernähnlichen Verhältnis; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB bestehen nicht. Aus den Jahresabschlüssen dieser Einheiten wird ein zusammengefasster Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erstellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der zusammengefasste Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass we-

sentliche falsche Darstellungen im zusammengefassten Abschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Die Prüfung des nach kameralen Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Geburungsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurden die einbezogenen Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November bis Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie von Februar bis Mai 2020 (Hauptprüfung).

## 2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

### FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei Prüfung der Zusammenfassung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den zusammengefassten Abschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom KAV vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den zusammengefassten Jahresabschluss dar. Die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

fung) überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem KAV einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

### ERTEILTE AUSKÜNFTEN

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den statutarischen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht dem KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des KAV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuer ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des KAV betreffen.

**STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273  
ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der Organe oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

### 3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

#### BERICHT ZUM ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

##### PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, Wien, bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2019, der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung, der Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals und der zusammengefassten Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem zusammengefassten Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

##### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

##### VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERAL-DIREKTORS BZW. DER GENERALDIREKTORIN FÜR DEN ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ vermittelt. Ferner ist der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin nur insoweit, als sie den Einflussbereich des KAV betreffen.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses ist der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung aufzulösen oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

## VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls ein solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens der Unternehmung abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungegrundsatzes, der Fortführung der Unternehmungstätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmungstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr von der Fortführung der Unternehmungstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des zusammengefassten Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der zusammengefasste Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss abzugeben. Soweit die Angelegenheiten der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der zusammengefasste Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den zur Anwendung gelangenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des zusammengefassten Lageberichts durchgeführt.

#### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der zusammengefasste Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss.

#### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unterneh-

mung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im zusammengefassten Lagebericht nicht festgestellt.

### SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab, und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind, und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich in Widerspruch zum Jahresabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Wien, am 13. Mai 2020

BDO Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

  
Mag. Gerhard Posautz  
Wirtschaftsprüfer



  
Mag. Peter Bartos  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des zusammengefassten Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen zusammengefassten Jahresabschluss samt zusammengefassten Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2019**

**Aktiva**

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	97.177.698,74	103.023
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	4.064.470.276,02	3.175.806
2. Technische Anlagen und Maschinen	329.671.226,64	135.189
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	220.562.864,56	126.820
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	113.747.977,62	1.344.976
	<u>4.728.452.344,84</u>	<u>4.782.790</u>
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Beteiligungen	10.109.495,79	8.146
	<u>4.835.739.539,37</u>	<u>4.893.959</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	48.101.967,17	41.054
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	36.058.991,19	8.404
3. Geleistete Anzahlungen	3.458.711,84	6.523
	<u>87.619.670,20</u>	<u>55.981</u>
<i>II. Forderungen</i>		
1. Forderungen aus Leistungen <i>davon &gt; 1 Jahr</i>	380.821.363,43	380.273
2. Sonstige Forderungen <i>davon &gt; 1 Jahr</i>	208.514.210,06	197.646
	<u>589.335.573,49</u>	<u>577.919</u>
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<u>483.645.891,68</u>	<u>560.609</u>
	<u>1.160.601.135,37</u>	<u>1.194.509</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>3.814.858,14</u>	<u>4.133</u>
	<u>6.000.155.532,88</u>	<u>6.092.601</u>



Mag. a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb  
Generaldirektorin

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

**Passiva**

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
<b>A. Negatives Eigenkapital</b>		
<b>I. Unternehmenskapital</b>		
1. Negatives Unternehmungskapital	-125.446.788,30	-125.447
<b>II. Rücklagen</b>		
a) Finanzverwaltung	0,00	25.579
b) Allgemeine Rücklagen	9.037.631,21	16.753
	<hr/> 9.037.631,21	<hr/> 42.333
<b>III. Bilanzverlust</b>	-277.535.551,51	-271.974
davon Verlustvortrag: EUR 271.974.470,65		
Vorjahr: TEUR 307.829		
	<hr/> -393.944.708,60	<hr/> -355.089
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		
1. bereits verwendete Investitionszuschüsse	4.223.944.842,95	4.211.248
2. noch verfügbare Investitionszuschüsse	491.864.450,93	456.190
	<hr/> 4.715.809.293,88	<hr/> 4.667.438
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	230.192.741,25	213.554
2. Sonstige Rückstellungen	711.627.240,54	790.041
	<hr/> 941.819.981,79	<hr/> 1.003.594
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	304.305.908,91	319.819
davon < 1 Jahr	15.512.827,26	15.048
davon > 1 Jahr	288.793.081,65	304.770
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.052.317,18	4.972
davon < 1 Jahr	3.052.317,18	4.972
davon > 1 Jahr	0,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	257.619.203,53	238.609
davon < 1 Jahr	255.925.975,08	237.062
davon > 1 Jahr	1.693.228,45	1.547
4. Sonstige Verbindlichkeiten	152.767.209,34	184.163
davon aus Steuern	86.361,75	61
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0
davon < 1 Jahr	33.307.969,15	129.236
davon > 1 Jahr	119.459.240,19	54.927
	<hr/> 717.744.638,96	<hr/> 747.563
davon < 1 Jahr	307.799.088,67	386.319
davon > 1 Jahr	409.945.550,29	361.244
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	18.726.326,85	29.095
	<hr/> 6.000.155.532,88	<hr/> 6.092.601



Mag. Evelyn Kölldorfer-Leitgeb  
Generaldirektorin

**Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr 2019**

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	2.185.834.570,19	2.121.049
b) Betriebskostenersätze	823.332.805,76	691.948
c) Klinischer Mehraufwand	<u>36.363.636,41</u>	<u>37.242</u>
	3.045.531.012,36	2.850.239
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	27.654.564,89	1.237
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	59.644,00	108
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	698.737,41	180
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.681.130,98	26.082
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	269.895.689,03	259.878
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	368.529.497,17	354.514
e) Übrige	<u>400.950.449,32</u>	<u>409.794</u>
	1.042.755.503,91	1.050.447
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	526.267.196,57	500.938
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>71.516.176,12</u>	<u>67.202</u>
	-597.783.372,69	-568.140
6. Personalaufwand		
a) Löhne	177.637.693,16	173.866
b) Gehälter	1.292.898.290,54	1.233.744
c) soziale Aufwendungen,	695.195.095,72	654.186
davon Aufwendungen für Altersversorgung	380.203.649,73	365.448
aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche	44.074.246,89	31.560
Mitarbeitervorsorgekassen		
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie	270.917.199,10	257.178
vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
	-2.165.731.079,42	-2.061.796
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
a) planmäßig	285.837.558,35	236.817
b) außerplanmäßig	<u>39.930,10</u>	<u>5.663</u>
	-285.877.488,45	-242.480
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	247.896.974,70	230.665
b) Übrige	<u>845.508.464,16</u>	<u>755.857</u>
	-1.093.405.438,86	-986.522
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-26.796.654,26	43.092
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.972,27	55
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-125.458,33	-139
davon Abschreibungen: EUR 125.458,33; Vorjahr: TEUR 139		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-11.959.909,60	-12.537
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)	<u>-12.059.395,66</u>	<u>-12.621</u>
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-38.856.049,92	30.471
15. Auflösung von Rücklagen	35.088.231,55	33.117
16. Zuweisung zu Rücklagen	-1.793.262,49	-27.734
17. Jahresverlust/-gewinn	<u>-5.561.080,86</u>	<u>35.854</u>
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-271.974.470,65	-307.829
19. Bilanzverlust	<u>-277.535.551,51</u>	<u>-271.974</u>



Mag. a Evelyn Köldorfer-Leitgeb  
Generaldirektorin

Beilage II

# Zusammengefasster Anhang

für das Geschäftsjahr 2019

der Unternehmung

"Wiener Krankenanstaltenverbund"

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Allgemeine Erläuterungen</b>	<b>1</b>
<b>2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>1</b>
2.1. Anlagevermögen	2
2.2. Vorräte	5
2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6
2.5. Rückstellungen	6
2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen	6
2.5.2. Pensionsrückstellungen	7
2.5.3. Sonstigen Rückstellungen	7
2.6. Verbindlichkeiten	8
<b>3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>9</b>
3.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	9
3.1.1. Anlagevermögen	9
3.1.2. Umlaufvermögen	11
3.1.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13
3.1.4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	13
3.1.5. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse	13
3.1.6. Rückstellungen	15
3.1.7. Verbindlichkeiten	16
3.1.8. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	18
3.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	19
3.2.1. Umsatzerlöse	19
3.2.2. Sonstige betriebliche Erträge	20
3.2.3. Materialaufwand	21
3.2.4. Personalaufwand	21
3.2.5. Abschreibungen	22
3.2.6. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen	23
3.2.7. Finanzergebnis	25
<b>4. Sonstige Angaben</b>	<b>26</b>
4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	26
4.2. Derivative Finanzinstrumente	26
4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	27
4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	27
4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	28
4.6. Pflichtangaben über Organe	28
4.7. Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium	29
4.8. Vorschlag für die Ergebnisverwendung	30

## **1. Allgemeine Erläuterungen**

Gemäß § 22 des Statuts idgF für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (ABl 2000/52 vom 28. Dezember 2000, idgF), im Folgenden kurz "KAV" genannt, hat die Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren bzw. DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen sind.

In den zusammengefassten Jahresabschluss wurden folgende Einheiten einbezogen, wobei die Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen und der Wiener Städtischen Krankenhäuser auf einen einheitlichen Stichtag aufgestellt werden:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU-AKH),
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung (TU-PWH),
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien bzw. Management und Serviceeinrichtungen (MSE) dienen.

Die Teilunternehmungen des KAV, die WSK sowie die MSE stehen in einem **konzernähnlichen Verhältnis**. Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 189a UGB bestehen nicht, womit keine Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligung vorzunehmen ist. Die zwischen den Teilunternehmungen, der WSK und der MSE bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der Zusammenfassung aufgerechnet. Erträge aus Leistungen innerhalb des KAV werden mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet. Zwischenergebnisse werden eliminiert, soweit sie von wesentlichem Umfang sind.

## **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der zusammengefasste Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des KAV wurde nach den Vorschriften der §§ 244 ff UGB idgF aufgestellt, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert ist.

Der zusammengefasste Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KAV zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmung.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch davon abweichen.

Die Bewertung der bis zum Stichtag erbrachten Leistungen wurde 2019 einzelfallbezogen mit den aus den bereits vorliegenden tatsächlichen Abrechnungen abgeleiteten Punkten durchgeführt. Im Vergleich zur bisherigen Berechnung mit einem Punktedurchschnitt ergab sich eine Erhöhung von EUR 27.914.830,69.

Bei den übrigen Positionen wurden die bisher angewandten Bewertungsmethoden beibehalten.

Bei Umgliederungen innerhalb einzelner Positionen des Jahresabschlusses werden die Vorjahreswerte angepasst und bei Wesentlichkeit entsprechend erläutert.

### **2.1. Anlagevermögen**

**Immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren bzw. im Einzelfall einer Nutzungsdauer entsprechend der vertraglichen Verpflichtung zwischen 30 und 35 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Abnutzbare Sachanlagen werden um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m<sup>2</sup>-Preis berechnet.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 1 und 50 Jahren. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde. Im Geschäftsjahr 2019 wurde basierend auf Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung branchenüblicher Abschreibungsquoten die Nutzungsdauer für neu eröffnete Anlagen der Anlagenklasse „Massivbauten“ von 50 auf 40 Jahre herabgesetzt. Die Abschreibungsquoten bereits in Betrieb befindlicher Gebäude sind hiervon nicht betroffen.

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes werden folgende Standorte geschlossen bzw. umgesiedelt. Die betroffenen Standorte weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2019 in EUR	Buchwert per 31.12.2018 in TEUR
Krankenanstalt Rudolfstiftung – Standort Semmelweis Frauenklinik	Grundstück Gebäude	12.116.378,27 0,00	12.116 0
Geriatriezentrum Floridsdorf ehem. Standort KH Floridsdorf	Grundstück Gebäude	1.232.385,92 5.962,45	1.232 16
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	Grundstück Gebäude	7.834.164,10 1.424,93	7.834 49
Geriatriezentrum Klosterneuburg	Grundstück Gebäude	4.695.737,75 360.279,82	4.696 405
Geriatriezentrum St. Andrä	Grundstück Gebäude	423.643,52 93.610,57	539 113
Geriatriezentrum Am Wienerwald	Grundstück Gebäude	47.546.878,65 1.515.427,00	47.547 1.657

Auf Grund der in Vorperioden erfolgten Verkürzung der Nutzungsdauern sind diese Standorte, ausgenommen die Grundstücke und deren Infrastruktur, mit Jahresende 2019 zur Gänze abgeschrieben.

Bezüglich der Grundstücke ist anzumerken, dass die weitere Verwertung derzeit in Planung ist. Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Für die folgenden – ebenfalls vom Spitalskonzept betroffenen Standorte – wurden die Buchwerte des Anlagevermögens (Betriebsgebäude und Infrastruktur) auf Grund der im

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Bilanzierungszeitraum noch nicht endgültig vorliegenden Umsetzungsentscheidungen nicht angepasst. Diese weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2019 in EUR	Buchwert per 31.12.2018 in TEUR
Kaiser-Franz-Josef-Spital – ohne Standort Preyer'sches Kinderspital	Grundstück Gebäude	31.826.668,02 43.923.202,52	29.821 47.631
Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel	Grundstück Gebäude	5.145.150,44 78.388.640,44	5.145 82.911
Wilhelminenspital	Grundstück Gebäude	58.624.197,99 151.355.447,87	58.624 155.744
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe	Grundstück Gebäude	126.556.631,06 77.127.740,74	126.557 77.722

Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

**Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung** des beweglichen Sachanlagevermögens zugrunde gelegt, wobei die Berechnung nach der linearen Abschreibungsmethode erfolgt:

	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

In Einzelfällen, wie im Falle des PPP-Vertrages Radioonkologie im Donauspital, wurde von der planmäßigen Nutzungsdauer für Betriebs- und Geschäftsausstattung abgegangen, die Nutzungsdauer wurde auf die Vertragslaufzeit angepasst.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Für zur Vermietung bestimmte Wäsche und Kleidung der Dienststelle Serviceeinheit Wäsche und Reinigung der MSE und für chirurgische Instrumente in der TU-AKH, im Kaiser Franz Josef Spital und im Donauspital der WSK werden im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB angesetzt.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

**Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgt eine entsprechende Zuschreibung.

### **2.2. Vorräte**

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt. Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet. Dabei kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

<b>Reichweite</b>	<b>Abschläge in %</b>
über 24 Monate	100

Das Vorratsvermögen der Apotheken und Küchen wird entsprechend dem jeweiligen Ablauf- und Haltbarkeitsdatum einer gesonderten Bewertung unterworfen.

In der TU AKH werden die Abfassungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Hauptlager in Stationslagern bis zum tatsächlichen Verbrauch zwischengelagert. Die Bestände der Stationslager werden dabei als Festwert geführt, welcher auf Basis einer vollständigen Bestandsaufnahme der Stationslager ermittelt und entsprechend der im Berichtsjahr durchgeföhrten Zählung neu ermittelt und angepasst wurde. Der Festwert beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 18.219.597,66 (Vorjahr: TEUR 16.021).

Leistungen für Patientinnen und Patienten, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit den aus der tatsächlichen Abrechnung ableitbaren Punkten.

### **2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung in %
bis 2 Jahre	60
2 bis 4 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Der pauschal ermittelte Einzelwertberichtigungsbetrag nach Altersstruktur beträgt für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EUR 17.189.903,63 (Vorjahr: TEUR 16.379) sowie für die sonstigen Forderungen EUR 82.415,72 (Vorjahr: TEUR 82).

Die Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds aus der zum Ende des Bilanzerstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung wird unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte, in Höhe von TEUR 66.560 (Vorjahr: TEUR 63.720) für den stationären Teil sowie in Höhe von TEUR 5.910 (Vorjahr: TEUR 6.751) für den ambulanten Teil abgegrenzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

## 2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter dieser Position wird auch der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden ausgewiesen. Der "Kassenstand" wird für den gesamten KAV zu den jeweiligen Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

## 2.5. Rückstellungen

### 2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (Vorjahr 1,90 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsantrittsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,5 %) ausgegangen.

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Alle ab dem 1. Jänner 2005 neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 8.419.066,31.

### **2.5.2. Pensionsrückstellungen**

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

### **2.5.3. Sonstigen Rückstellungen**

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken in der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht abgezinst.

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben** wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (Vorjahr 1,90 %) herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr: 3,5%) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr detto) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 8.484.631,70.

Den BeamtenInnen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter der am 15. August 2018 herausgegebenen Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,90 % (Vorjahr 1,90 %) herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 1.376.513,00.

## **2.6. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, wird im Falle eines passivischen Saldos im Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ausgewiesen. Der „Kassenstand“ wird für den gesamten KAV zu den Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

### **3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **3.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz**

##### **3.1.1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im zusammengefassten Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die im Anlagenspiegel ersichtlichen Gegenstände des Anlagevermögens werden ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 618.431.873,82 (Vorjahr: TEUR 628.281). Die Veränderung in den Abgängen ist vor allem mit EUR 9.692.375,89 auf die erfolgte Übertragung des Anstaltsgrundstückes Apollogasse an die Magistratsabteilung 34 zurückzuführen.

Die Zugänge zu Gebäuden betreffen im Wesentlichen Errichtungskosten für das im Geschäftsjahr in Betrieb genommene Krankenhaus Nord. In diesen Zugängen sind Rückstellungsbeträge für im Geschäftsjahr 2020 noch erwartete Eingangsrechnungen für den Leistungszeitraum 2019 in der Höhe von EUR 124.415.169,61 enthalten. Im Donauspital wurde das im Zuge des PPP-Vertrages neu errichtete Gebäude für die Radioonkologie mit einem Barwert von EUR 66.023.520,27 im Anlagevermögen aktiviert.

In den Abgängen zu Betriebsgebäuden sind u.a. Auflösungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen des Jahres 2018 für die Pflegewohnhäuser Baumgarten, Liesing und Donaustadt in Höhe von EUR 3.068.317,02 enthalten.

Die Zugänge im Posten Anlagen in Bau sind im Wesentlichen auf den in Umsetzung befindlichen Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit im Allgemeinen Krankenhaus zurückzuführen.

Unter den Anlagen in Bau sowie geleisteten Anzahlungen zum Sachanlagevermögen ist unter anderem auch das Projekt „One-ERP“ mit einem Buchwert in Höhe von EUR 19.882.075,01 abgebildet. Darin enthalten sind Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen für den Leistungszeitraum 2019 in der Höhe von EUR 3.785.208,89. Unter diesem Projekt werden neben Sachanlagen auch immaterielle Anlagen angeschafft. Nach erfolgter Umsetzung des Projektes wird im Rahmen der Inbetriebnahme eine genaue Zuordnung zu den jeweils betroffenen Anlagenklassen vorgenommen.

Der Festwert für chirurgische Instrumente beträgt per 31. Dezember 2019 EUR 13.133.703,41 (2018: TEUR 12.677). Die Veränderung von EUR 457.040,62 ist auf die im Geschäftsjahr alle

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

fünf Jahre vorzunehmenden Bestandserhebung im Allgemeinen Krankenhaus zurückzuführen (2018: TEUR 4.148).

Im Krankenhaus Gersthof wurde das Denkmal „Mutter mit Kind“ aufgrund der Stilllegung des Standortes in der Höhe von EUR 39.930,16 außerplanmäßig abgeschrieben.

Der starke Rückgang im Posten Anlagen in Bau auf einen Stand von EUR 113.747.977,62 (Vorjahr: TEUR 1.344.976) ist auf die im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres erfolgte Inbetriebnahme des Krankenhaus Nord zurückzuführen. In den Abgängen von Anlagen in Bau in der Höhe von EUR 108.584.247,05 sind Auflösungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen des Geschäftsjahres 2018 in Zusammenhang mit der Errichtung des Krankenhaus Nord in der Höhe von EUR 107.549.392,42 enthalten. Die Auflösung von Rückstellungen, die in Vorjahren aus unternehmerischer Vorsicht gebildet wurden, ist auf Kostenprognosen/Einschätzungen der Programmleitung/ÖBA/Projektsteuerung Projekt KH Nord zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um in der Vergangenheit getroffene Vorsorgen für offene Verfahren. Mit einer Inanspruchnahme wird nicht mehr gerechnet, weswegen die Vorsorgen aufgelöst werden konnten.

Den Abschreibungen steht in gleicher Höhe eine Auflösung von Investitionskostenzuschüssen gegenüber, sodass sich daraus insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen betreffen den 49 %igen Anteil an der Wiener Dialyse Zentrum GmbH, Wien; das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00 mit einem Zugang von EUR 54.250,00, die Beteiligung an der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit einem 10%igen Anteil am Stammkapital von EUR 36.336,00 sowie die Beteiligung an der Projektentwicklungs- und BaumanagementGmbH mit EUR 2.035.000,00.

Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen im Zusammenhang mit erfolgten Übertragungen von Anlagevermögen und daraus in gleicher Höhe entstehende Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen im Ausmaß von EUR 55.808.270,09 wurden im Abschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ eliminiert. Den Anlagenabgängen stehen Anlagenzugänge in gleicher Höhe innerhalb der Unternehmung gegenüber. Im Anlagenspiegel wurden diese Zugänge und Abgänge im Zusammenhang mit Übertragungen des Anlagevermögens innerhalb der Unternehmung herausgelöst.

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

### 3.1.2. Umlaufvermögen

Die **Vorräte** stellen sich wie folgt dar:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>		
Medizinische Vorräte und Nicht-medizinische Vorräte	30.788.872,50	25.923
Lager für Gegenstände der Technischen Betriebsführung des AKH (TBV Lager)	11.268.974,36	11.397
Festwert Stationslager des AKH	18.219.597,66	16.021
Bruttowerte	60.277.444,52	53.341
ab: Abwertung TBV Lager	-10.489.759,43	-10.610
Abwertung übrige Vorräte	-1.685.717,92	-1.677
	<b>48.101.967,17</b>	<b>41.054</b>
<b>Noch nicht abrechenbare Leistungen</b>		
Überlieger	<b>36.058.991,19</b>	<b>8.404</b>
<b>Geleistete Anzahlungen</b>		
	<b>3.458.711,84</b>	<b>6.523</b>
	<b>87.619.670,20</b>	<b>55.981</b>

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen beinhalten jene Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag an PatientInnen erbracht wurden, die erst nach dem Bilanzstichtag entlassen werden. Im Jahr 2019 wurde die Berechnung für die noch nicht abgerechneten LKF-Punkte von Annahmen (Punktedurchschnitt) auf ein fallbezogenes Modell umgestellt mit dem ein einmaliger Anstieg verbunden war. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach der Entlassung der Patienten im Wesentlichen an den Wiener Gesundheitsfonds, an Privatversicherungen und/oder an Privatpersonen.

Die Anzahlungen wurden u.a. im Zuge des PPP Projektes Radiononkologie SZO/KHR geleistet.

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem WGF aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen und Forderungen gegenüber dem Fonds Soziales Wien aus der Pflegeentgelt- und Procuratio-Verrechnung enthalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen WGF	306.315.088,99	280.813
Forderungen Fonds Soziales Wien	43.084.722,52	61.268
Übrige Forderungen aus Leistungen	55.010.877,55	55.934
	404.410.689,06	398.015
ab: Einzelwertberichtigung	-6.399.422,00	-1.364
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	-17.189.903,63	-16.379
	<b>380.821.363,43</b>	<b>380.272</b>

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	25.297.539,29	40.487
Forderungen aus Zuschüssen	23.720.000,00	40.513
Forderungen gegenüber der Medizinischen Universität Wien	9.284.514,28	15.758
Forderungen gegenüber VAMED-KMB Krankenhaus- management und Betriebsführungsges.m.b.H.	102.522.056,13	80.985
Noch nicht verrechnete Investitionszuschüsse	30.880.675,03	11.329
Forderung an Fonds Soziales Wien aus Durchrechnung 2019/2018	8.626.391,00	4.322
Forderungen gegenüber dem Bund (Projekt AKIM)	0,00	2.024
Übrige	8.265.450,05	2.310
	<u>208.596.625,78</u>	<u>197.728</u>
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung	-82.415,72	-82
	<b><u>208.514.210,06</u></b>	<b><u>197.646</u></b>

Der Rückgang der Forderungen aus der Steuerverrechnung ergibt sich aus der Ausgliederung der IKT Abteilung des KAV 2018. Aufgrund dessen, dass der KAV unecht umsatzsteuerbereit ist, müssen bei den durch die MA01 – Wien Digital im Jahre 2019 gelegten Rechnungen Vorsteuerkürzungen vorgenommen werden, welche zu einer höheren Zahllast für den KAV führt. Die angeführten EUR 25.297.539,29 stellen den um die Verbindlichkeiten saldierten Betrag dar.

Die Forderung aus Zuschüssen über EUR 23.720.000,00 (Vorjahr TEUR: 40.513) resultiert aus noch offenen Zuschüssen seitens der Stadt Wien an den KAV aus dem Jahre 2019.

Die noch nicht verrechneten Investitionskostenzuschüsse betreffen noch in Umsetzung befindliche Projekte. Der hohe Anstieg zum Vorjahr ist primär durch die verstärkte Mittelbereitstellung an die VKMB für Projektumsetzungen im Zusammenhang mit dem Rahmenbauvertrag verursacht.

Im Rahmen der vollkostendeckenden Preise für den Pflegebereich – wirksam für Neuaufnahmen ab dem 1. Juli 2012 – wurde mit dem Fonds Soziales Wien für das Jahr 2019 eine Mitteltransferierung über den voraussichtlichen finanziellen Rahmen getroffen. Diese sieht vor, dass per 28. Februar des Folgejahres die Istwerte den Budgetwerten gegenübergestellt werden und der entsprechende Über- oder Unterhang im folgenden Geschäftsjahr finanziell ausgeglichen wird. Die Durchrechnung des Jahres 2019 ergab einen Rückerstattungsbetrag vom FSW an den KAV in Höhe von EUR 8.626.391,00 (Vorjahr: 4.322.446), welcher im März 2020 rückerstattet wurde.

Die sonstigen Forderungen betreffen mit EUR 59.274.788,26 (Vorjahr: TEUR 85.519) Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

### **3.1.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist einen Gesamtstand von EUR 483.645.891,68 (Vorjahr: TEUR 560.609) auf.

Zur Finanzierung des Rahmenbauvertrages wurde von der TU AKH ein eigenes Bankkonto eröffnet, das von der Stadt Wien dotiert wird. Der Kontostand wird in Höhe von EUR 69.972.352,55 (Vorjahr: TEUR 59.580) als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen, welches im obigen Gesamtstand inkludiert ist.

### **3.1.4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

In den Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 3.814.858,14 (Vorjahr TEUR 4.133) umfassen im Wesentlichen EUR 3.666.520,35 als Vorauszahlung an die Fernwärme Wien GmbH, zur Errichtung der Fernkältezentrale im Krankenhaus Nord.

### **3.1.5. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse**

Der KAV weist zum 31. Dezember 2019 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 393.944.708,60 (Vorjahr: Eigenkapital TEUR 355.089) aus. Unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung aufgrund folgender Umstände nicht vorliegt:

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird.

Die Entwicklung der **Rücklagen** stellt sich wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2019	42.332.600,27
Verwendung für Betriebsaufwendungen	-35.088.231,55
Zugang zur Verwendung für Betriebsaufwendungen	1.793.262,49
<b>Stand am 31. Dezember 2019</b>	<b><u>9.037.631,21</u></b>

Die finanziellen Erfordernisse aus der Investitionstätigkeit und die Mittel für den laufenden Betrieb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge der Gemeinde Wien berücksichtigt und stehen im Rahmen des Globalbudgets der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zur Verfügung.

Neben der Gemeinde Wien erfolgt die Finanzierung durch den Wiener Gesundheitsfonds sowie für die TU AKH durch den Bund und die Medizinische Universität Wien.

Mit 27. Jänner 2016 wurden zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien eine Vereinbarung über die Finanzierung des beweglichen Anlagevermögens mit einer Laufzeit bis 2024 sowie ein Rahmenbauvertrag mit einer Laufzeit bis 2030 abgeschlossen. Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung vom 27. Jänner 2016 wurden auch Ausgleichszahlungen der Republik Österreich zum laufenden **Klinischen Mehraufwand** für die Jahre 2016 bis 2024 festgelegt.

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionszuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Zuschüsse des Jahres 2019 werden ergebnisneutral im Sonderposten für Investitionszuschüsse erfasst. Die noch nicht verwendeten Investitionszuschüsse werden in der Position „noch verfügbare Investitionszuschüsse“ ausgewiesen. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände, geringwertiger Vermögensgegenstände sowie der Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind), den Buchwertabgängen und den infolge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen. Soweit seitens der Medizinischen Universität Wien gemäß § 55 Z 1 KAKuG Kostenersätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben ("paktierte Investitionen") geleistet werden, werden diese als Investitionszuschuss zum Anlagevermögen zunächst erfolgsneutral verbucht und korrespondierend zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagen über die Nutzungsdauer verteilt ertragswirksam aufgelöst.

Die Entwicklung der **Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2019			4.211.248.150,55
Auflösung			
Abschreibungen lt. Anlagenspiegel	285.877.488,45		
abzüglich Geringwertige Vermögensgegenstände	-15.011.811,30		
abzüglich Abschreibungen für fremdfinanzierte Anlagen	-11.670.869,21	-259.194.807,94	
abzüglich Buchwertabgänge	-12.264.117,55		
außerordentliche Auflösung IKZ	-125.458,33		
Unterschiedsbeträge infolge kameraler Ermittlung	7.880.183,64	-4.509.392,24	-263.704.200,18
Auflösung Vst-Übertrag (sonstige Erträge)			
Umwidmung in die noch verfügbaren Investitionszuschüsse*)			-35.674.833,47
Zugänge			
IKZ Gemeinde Wien	240.223.475,01		
IKZ WGF	40.015.471,00	280.238.946,01	
Übrige (sonstige Finanzierung)		31.850.423,34	
Rückzahlung IKZ WGF			-13.643,30
<b>Stand am 31. Dezember 2019</b>			<b>4.223.944.842,95</b>

\*) Die Umwidmung bezieht sich auf im Berichtsjahr neu zugewiesene Zuschüsse.

Die Sonstige Finanzierung umfasst im Wesentlichen Finanzierungen durch den Bund und die Medizinische Universität betreffend der TU AKH.

Die Rückzahlung bereits gewährter Zuschüsse des Wiener Gesundheitsfonds in Höhe von EUR 13.643,30 resultiert aus Projektverschiebungen. Da mit der Gewährung von Investitionszuschüssen auch ein Umsetzungszeitraum definiert ist und dieser durch Umplanungen

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

bzw. Projektänderungen nicht eingehalten werden konnte, musste der Zuschuss zurückbezahlt werden.

Die Entwicklung der **noch verfügbaren Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2019	456.189.617,46
Umwidmung aus verwendeten Zuschüssen	<u>35.674.833,47</u>
<b>Stand am 31. Dezember 2019</b>	<b><u>491.864.450,93</u></b>

Unter den noch verfügbaren Investitionszuschüssen werden bereits erhaltene Finanzierungsmittel ausgewiesen, die im Berichtsjahr noch nicht für Investitionen verwendet wurden, wobei aber weiterhin von einer widmungsgemäßen Verwendung auszugehen ist.

### 3.1.6. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2019 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
<b><i>Andere personalbezogene Rückstellungen</i></b>					
<i>Urlaubs- und Zeitausgleichs- guthaben</i>					
Jubiläumsgelder	203.354.400,00	203.354.400,00	0,00	207.005.600,00	207.005.600,00
Treuebelohnung BeamtInnen	172.730.500,00	0,00	0,00	20.162.661,95	192.893.161,95
Nachträgliche Gehalts- bestandteile	44.023.600,00	0,00	0,00	2.914.725,96	46.938.325,96
Sondermittelbedienstete	31.596.400,00	31.596.400,00	0,00	30.224.400,00	30.224.400,00
	<u>7.598.065,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>144.197,00</u>	<u>7.742.262,00</u>
	<b><u>459.302.965,00</u></b>	<b><u>234.950.800,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>260.451.584,91</u></b>	<b><u>484.803.749,91</u></b>
<b><i>Übrige Rückstellungen</i></b>					
<i>Ausstehende Eingangs- rechnungen</i>					
für Investitionen	278.254.645,61	167.636.936,17	110.617.709,44	153.682.823,21	153.682.823,21
für laufende Aufwen- dungen	16.500.422,66	16.118.988,90	381.433,76	25.220.277,69	25.220.277,69
Schadenersatz	7.624.000,00	718.900,00	760.300,00	1.756.500,00	7.901.300,00
Renten	16.486.000,00	1.564.384,22	504.586,00	11.687.970,22	26.105.000,00
Steuerliche Außenprüfung	4.245.796,77	0,00	0,00	0,00	4.245.796,77
Abbruchkosten	2.880.000,00	176.627,57	0,00	0,00	2.703.372,43
Sonstige	4.746.681,57	1.049.682,86	1.034.811,22	4.302.733,04	6.964.920,53
	<b><u>330.737.546,61</u></b>	<b><u>187.265.519,72</u></b>	<b><u>113.298.840,42</u></b>	<b><u>196.650.304,16</u></b>	<b><u>226.823.490,63</u></b>
	<b><u>790.040.511,61</u></b>	<b><u>422.216.319,72</u></b>	<b><u>113.298.840,42</u></b>	<b><u>457.101.889,07</u></b>	<b><u>711.627.240,54</u></b>

Mit der Rückstellung für variable, nachträgliche Gehaltsbestandteile wird für Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen und Nebengebühren vorgesorgt. Gehaltsnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Bei den Sondermittelbediensteten handelt es sich um bei der Medizinischen Universität Wien angestellte Dienstnehmer. Diese Beschäftigten sind daher rechtlich nicht als Dienstnehmer der TU AKH einzustufen. Allerdings sind die damit im Zusammenhang stehenden Personalkosten von der TU AKH zu ersetzen.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Die Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen im Rahmen von Investitionstätigkeiten betreffen vor allem ausstehende Rechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen im Krankenhaus Nord. Die Auflösung der Rückstellungen ist mit einem Betrag in Höhe von EUR 107.549.392,42, die in Vorjahren aus unternehmerischer Vorsicht gebildet wurden, auf Kostenprognosen/Einschätzungen der Programmleitung/ÖBA/Projektsteuerung Projekt KH Nord zurückzuführen.

Der Verbrauch bzw. die Auflösung der Rückstellungen für Schadenersatz ergibt sich durch den Abschluss, die Ablehnung oder gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche von Verfahren bei Patientenentschädigungen.

Die Rückstellung für Renten betreffen Vorsorgen für Zahlungsverpflichtungen aus rechtskräftig festgestellten Haftungsansprüchen.

Mit Bescheid vom 23. März 2011 an die Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 wurde der Prüfungsauftrag für eine Außenprüfung betreffend Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung, Kraftfahrzeugsteuer, Elektrizitätsabgabe, Energieabgabenvergütung, Werbeabgabe und Prämie Lehrlingsausbildung jeweils für den Zeitraum 2005 bis 2008 erteilt. Entsprechend den bisher für den KAV vorliegenden Ergebnissen wurden im Geschäftsjahr 2014 Vorsorgen für Umsatzsteuernachzahlungen (EUR 4.245.796,77) gebildet. Dieses Rückstellungserfordernis ist weiterhin aufrecht.

Ein im Frühjahr 2015 fertiggestellter baulicher Masterplan sieht den Abriss zweier Gebäudeteile auf dem Gelände der TU AKH vor. Die Abbruchkostenrückstellung wurde den aktuellen Planungen und Entwicklungen angepasst.

### **3.1.7. Verbindlichkeiten**

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	<b>Bilanz- wert EUR</b>	<b>Vorjahres- wert TEUR</b>
Darlehen für den Neubau des KH Nord	256.072.057,95	267.482
Darlehen für den Neubau des PWH Liesing	13.935.093,04	14.709
Darlehen für den Neubau des PWH Baumgarten	14.793.670,36	16.351
Darlehen für den Neubau des PWH Donaustadt	19.505.087,56	21.276
	<b><u>304.305.908,91</u></b>	<b><u>319.818</u></b>

Die Bestätigung der European Investment Bank per 31.12.2019 - übermittelt am 17.1.2020 - bestätigt einen offenen Darlehensstand von EUR 253.916.234,36, wobei hier fälschlicherweise die 1. Tilgungsrate des Jahres 2020 berücksichtigt wurde.

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	15.791.403,16	119.525
Verbindlichkeiten aus PPP Verträgen	84.546.788,27	20.386
Verbindlichkeiten aus Wohnbauförderungsdarlehen	34.702.059,76	34.810
Übrige	17.726.958,15	9.443
	<b>152.767.209,34</b>	<b>184.163</b>

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode dar und werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem KAV verrechnet. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem mit einem vorgezogenen Zahlungsdatum zu begründen.

Bei den Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen handelt es sich im Wesentlichen um das Projekt Radioonkologie SZO/KHR. Im Jahre 2017 wurde der Barwert für die Errichtung des Gebäudes mit zwei Linearbeschleunigern am Standort Krankenhaus Hietzing eingebucht. Die Steigerung zum Vorjahr resultiert aus dem im Jahr 2019 errichteten Strahlenschutzzentrum am Standort Donauspital mit einem Barwert von EUR 66.023.520,27.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 25.802.150,03 (Vorjahr: TEUR 122.970) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	223.863.006,53	239.758.956,90
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.098,04	45.147,32
Sonstige Verbindlichkeiten	104.507.224,16	46.506.676,22
	<b>328.381.328,73</b>	<b>286.310.780,44</b>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften	48.233.850,96
<i>Vorjahr:</i>		52.336.513,89
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	34.702.059,76
<i>Vorjahr:</i>		<u>34.809.811,37</u>
		<u>82.935.910,72</u>
<i>Vorjahr:</i>		87.146.325,26

### 3.1.8. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Aufwandszuschüsse	0,00	10.152
Vorauszahlung Baukostenzins 1130, Joseph Lister Gasse	17.615.340,90	17.797
Vorauszahlung MA34	415.573,33	470
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	695.412,62	676
	<b><u>18.726.326,85</u></b>	<b><u>29.095</u></b>

Die Abgrenzung betreffend Aufwandszuschüsse für Betriebsaufwendungen, im konkreten Fall zur Zahlung von Lohnsteuernachzahlungen aus einer Außenprüfung aus dem Jahr 2018, wurde zur Gänze aufgelöst.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 17.615.340,90 betrifft eine Vorauszahlung des Bauzinses des Objektes Joseph Lister Gasse, die um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 182.070,71 zu reduzieren ist. Die Übergabe des Objektes hat im Jahre 2017 stattgefunden.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 415.573,33 (Vorjahr: TEUR 470) betrifft eine Vorauszahlung der Nutzungsentgelte der Magistratsabteilung 34 zur Generalsanierung des Pav.I im Pflegewohnhaus Baumgarten. Die Rechnungsabgrenzung ist um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 54.440,00 zu reduzieren.

### 3.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

#### 3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2019 EUR	2018 TEUR
<b>Leistungserlöse</b>		
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung	1.316.174.431,57	1.275.688
WGF-Abgeltung	344.300.000,00	337.500
Pflegeentgelte und sonstige Erlöse - Fonds Soziales Wien	247.670.698,23	235.840
Sonstige Erlöse – Fonds Soziales Wien	3.610.691,29	3.534
WGF-Leistungsabgeltung für ambulante Versorgung	124.247.199,82	118.727
Sonstige stationäre Leistungserlöse	66.911.107,35	68.932
Ausgleichszahlung „Abschaffung der Selbstträgerschaft“	16.937.792,86	16.938
Sonstige ambulante Leistungserlöse	17.840.471,56	16.488
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	11.966.543,65	12.192
Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung	7.279.056,61	6.913
Erlöse aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen	5.500.311,25	4.862
Erlöse aus Angestelltenkost	5.057.696,98	4.774
Erlöse aus Überlassung von MitarbeiterInnen	1.679.828,14	1.489
Übrige	<u>16.658.740,88</u>	<u>17.171</u>
	2.185.834.570,19	2.121.049
<b>Betriebskostenersätze</b>	823.332.805,76	691.948
<b>Klinischer Mehraufwand</b>	<u>36.363.636,41</u>	<u>37.242</u>
	<b><u>3.045.531.012,36</u></b>	<b><u>2.850.239</u></b>

Die Erlöse aus der stationären und ambulanten Versorgung zeigen das Ergebnis der vorläufigen Abrechnung mit dem WGF unter Berücksichtigung der rechnerischen Abgrenzung für die vom WGF durchgeführte Zwischen- und Endabrechnung.

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2019 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung 2018 in Höhe von EUR 12.872.701,13 (Vorjahr: TEUR 11.541) enthalten.

Die Erhöhung der Pflegeentgelte ist darauf zurückzuführen, dass für alle Neuaufnahmen die ab dem 1. Juli 2012 geltenden vollkostendeckenden Preise in der Verrechnung anzuwenden sind.

Die Ausgleichszahlung im Zuge der Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft wird seit dem Jahre 2017 seitens des Bundes direkt dem Krankenanstaltenverbund überwiesen.

Die Erträge aus Vermietung wurden aus der Vermietung von Lokalflächen erzielt.

Die Steigerung in der Position Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung ist durch die Inbetriebnahme der Parkflächen im Krankenhaus Nord begründet.

Die Erträge aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen wurden aus der Belieferung externer Krankenanstalten erzielt.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Die Steigerung der Betriebskostenersätze ist vor allem mit der Gehaltserhöhung sowie der Finanzierung der Mehraufwendungen durch die Umsetzung „Team Gesundheit II“ zu begründen. Aber auch Kostensteigerungen im Bereich des medizinischen Materialaufwandes, vor allem im Bereich der Antineoplastika, führten zu einem höheren Finanzierungsbedarf.

### **3.2.2. Sonstige betriebliche Erträge**

Die **Übrigen betrieblichen Erträge** umfassen:

	2019 EUR	2018 TEUR
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz	226.729.066,60	219.598
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	139.720.500,00	138.612
Erträge aus Steuerüberhang IKZ	0,00	29.893
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	10.897.986,06	10.811
Erträge aus Auflösung von passivierten Aufwandszuschüssen und anderen Abgrenzungen	10.151.804,52	592
Sonstige	13.451.092,14	10.288
	<b>400.950.449,32</b>	<b>409.794</b>

In den übrigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen mit EUR 226.729.066,60 (Vorjahr: TEUR: 219.598) die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und der Ersatz angelasteter Kosten zentraler Dienststellen sowie Kosten der MA 6 mit EUR 150.618.486,06 (Vorjahr: TEUR 149.423) enthalten.

Die von der Gemeinde Wien gewährten Investitionszuschüsse werden ab dem Jahre 2019 der Finanzierung der Nettoinvestitionen gegenübergestellt. Somit entfällt der sich in den Vorjahren daraus ergebende Vorsteuerüberhang aus Investitionszuschüssen.

Die Erträge aus der Auflösung von Aufwandszuschüssen dienten zur ertragswirksamen Abdeckung der Aufwendungen im Zuge von Steuernachzahlungen.

### 3.2.3. Materialaufwand

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
<b>Materialaufwand</b>		
Medizinischer Materialaufwand	473.849.446,16	452.443
Lebensmittel und Speisenzulieferung von Externen	25.426.073,57	24.073
Sonstiger Materialaufwand	26.991.676,84	24.422
	<b>526.267.196,57</b>	<b>500.938</b>
<b>Bezogene Leistungen</b>		
Aufwendungen für Energie	59.386.468,53	54.518
Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	12.129.707,59	12.684
	<b>71.516.176,12</b>	<b>67.202</b>

Der Trend steigender Kosten im Bereich der Onkologie (personalisierte Therapien) konnte 2019 durch die Umsetzung der wohnortnahmen Versorgung zwar gedämpft werden, jedoch trug die Erstausstattung des Krankenhauses Nord im pharmazeutischen Bereich zur Kostensteigerung bei. Die Erhöhung der Aufwendungen für die übrigen medizinischen Verbrauchsgüter ist hauptsächlich durch Materialien für Antineoplastika aber auch für die Herzchirurgie verursacht. Bei den medizinischen Fremdleistungen ist die Erhöhung vor allem auf genetische Untersuchungen zurückzuführen.

Bei den Energieträgern ist der Aufwand vor allem durch die Inbetriebnahme des KH Nord gestiegen.

### 3.2.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt EUR 2.165.731.079,42 (Vorjahr: TEUR 2.061.796), dies entspricht einer Steigerung um 5,0 % (Vorjahr: 5,3 %). Begründet ist dies durch den Personalaufbau, den Mehraufwand durch die Einführung des P-Schemas (finanzielle Besserstellung „Team Gesundheit II“) sowie die jährlichen Anpassungen auf Basis der Lohn- und Gehaltsabschlüsse für die Wiener Gemeindebediensteten.

Die durchschnittliche MitarbeiterInnenzahl ist von 30.389 auf 30.454 Mitarbeiter gestiegen.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Im Personalaufwand ist unter anderem die Veränderung der Jubiläumsgeldrückstellung mit folgenden Beträgen enthalten:

	2019	2018
	EUR	EUR
Löhne	812.241,15	461.700,00
Gehälter	19.350.420,80	7.524.700,00
	<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>
	20.162.661,95	7.986.400,00
	<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>

### **3.2.5. Abschreibungen**

In den Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 39.930,10 (Vorjahr: TEUR 5.663) enthalten, die im Wesentlichen aus Nichtnutzung von Flächen resultieren.

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

### 3.2.6. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR	2018 TEUR
<b>Steuern</b>		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	243.548.466,24	226.784
Sonstige Steuern und Abgaben	4.348.508,46	3.881
	<b>247.896.974,70</b>	<b>230.665</b>
<b>Übrige</b>		
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	139.720.500,00	138.612
Leistungsentgelte für Technische Betriebsführung	101.160.062,64	100.255
Instandhaltungen und Wartungsverträge	65.678.932,67	85.176
Fremdreinigung	62.154.147,07	56.181
Transferzahlungen (St. Anna Kinderspital)	47.428.000,02	44.655
Sonstige Mietaufwendungen	39.970.217,83	48.023
Personalbereitstellung und Bewachung	29.671.233,17	35.115
Abgang von Anlagevermögen	11.426.951,96	32.727
Anteilige Kostenersätze für betrieb. Aufwendungen	12.553.618,07	24.618
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	21.028.258,24	17.252
Transferzahlung FH Campus	15.368.300,90	14.396
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	13.943.619,45	13.263
Aufwendungen für Leistungen von Einzelpersonen und Sondermittelbediensteten	12.881.576,81	12.664
Mietwäsche und Wäschereinigung	11.173.496,88	12.078
Angelasteter Kostenersatz MA 6	10.897.986,08	10.811
Sterilgutversorgung	10.522.836,60	10.243
Facility Services	14.537.124,28	9.791
EDV Leistungen	105.254.955,38	9.395
Forderungsabschreibungen sowie Dotierung Einzelwertberichtigung und pauschale Einzelwertberichtigung	16.600.445,39	9.078
Entschädigungen für Pflegeschüler	6.254.271,71	7.569
Transporte	6.459.405,98	6.277
Versicherungen	4.667.373,48	4.412
Aus- und Fortbildungsaufwand	3.767.092,90	3.502
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	327.774,41	3.045
Kostenersätze MA 68	3.029.545,94	2.949
Transferzahlungen Dialyse GmbH	1.448.754,81	2.514
Reiseaufwand	2.192.792,85	2.331
Zahlungen an Zivildiener	216.610,14	225
Steueraufwendungen aus Vorperioden	15.833.447,80	0
Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen	20.294.460,36	13.869
Dotation/Verbrauch Rückstellungen für Renten	10.123.586,00	1.906
Sonstige	28.921.084,34	22.924
	<b>845.508.464,16</b>	<b>755.857</b>

Die Erhöhung bei den Sonstigen Steuern und Abgaben ist auf die nachträgliche Mietvertragsvergebührungs des Pflegewohnhauses Rudolfsheim-Fünfhaus zurückzuführen.

Die Ausgliederung der IT-Agenden in die MA01 - Wien Digital hat 2019 zu einer Verschiebung in den Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen geführt. So stiegen die EDV-

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Leistungen um das mit der MA01 - Wien Digital vereinbarte IKT-Pauschale, während die Positionen Instandhaltung und Wartungsverträge (Hardware), Sonstige Mietaufwendungen (Lizenzen, Räumlichkeiten), Personalbereitstellungen (externes IT-Personal) sowie Post- und Telekommunikationsaufwendungen (Telefonie) und anteilige Kostenersätze zurückgehen. Die starke Steigerung ist auf im Jahresabschluss 2018 durchgeführte Aufwands- und Ertragskonsolidierung zurückzuführen.

Der Aufwand für Fremdreinigung erhöhte sich durch die Inbetriebnahme des Krankenhauses Nord aber auch durch zusätzliche Flächen in der KA Rudolfstiftung.

Bei den Buchwertabgängen im Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um den Abgang des unbeweglichen Anlagevermögens des ehemaligen Sophienspitals an die MA 34.

Die Zunahme beim Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand ist u.a. auf die Vorsorge für Aufwendungen im Zuge von Rechtsstreitigkeiten zu begründen.

Die Leistungen an den FH Campus sind durch die Erhöhung der Schüleranzahl und somit weiterer Studiengänge und den damit erforderlichen Zahlungen zu begründen.

Die Position „Facility Services“ erhöhte sich aufgrund der Inbetriebnahme des Radioonkologiezentrums im Donauspital.

Die Veränderung der Forderungsabschreibungen ist auf den höheren Anteil an zu 100 % zu bewerteten Einzelforderungsabschreibungen zu begründen.

Die Veränderung bei den Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen kommt durch den Abschluss neuer oder ergänzender Vereinbarungen mit verschiedenen Trägern anderer Gesundheitseinrichtungen z.B. AUVA, Sucht- und Drogenkoordination Wien zustande.

Die Vorsorge für Rückstellungen für Renten ist resultiert aus anhängigen Verfahren.

Die Position „Sonstige“ enthält u.a. einmalige Aufwendungen aus der Bereinigung von Verrechnungskontensalden der TU AKH in Höhe von EUR 5.857.117,28.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen und auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betreffen Aufwendungen für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses (einschließlich der einbezogenen Abschlüsse) in Höhe von EUR 179.556,00 (Vorjahr: TEUR 173) sowie EUR 12.000 für sonstige prüfungsnahe Dienstleistungen.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

### **3.2.7. Finanzergebnis**

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR	2018 TEUR
Zinsenerträge aus Festgeldern	22.668,74	45
Sonstige Zinsenerträge	3.303,53	10
	25.972,27	55
 Zinsenaufwand für fremdfinanzierte Investitionen	 -11.358.446,14	 -11.889
Abschreibung von Finanzanlagen	-125.458,33	-139
Sonstiger Zinsenaufwand	-601.463,46	-648
	-12.085.367,93	-12.676
	<b><u>-12.059.395,66</u></b>	<b><u>-12.621</u></b>

#### **4. Sonstige Angaben**

##### **4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 bestehen folgende wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für das Folgejahr:

	Geplante Gesamt- investitions- kosten EUR	Bestellobligo EUR
<b>Projekte in Bauvorbereitung und Planung</b>		
Allgemeines Krankenhaus		
Rahmenbauvertrag	820.800.000,00	81.100.000,00
Wilhelminenspital		
Neubau Teilprojekt 1	63.653.300,00	2.623.800,00
IKT		
ONE.ERP	28.600.000,00	6.897.500,00
	<b><u>913.053.300,00</u></b>	<b><u>90.621.300,00</u></b>

##### **4.2. Derivative Finanzinstrumente**

Der KAV hat wie im Vorjahr auch in der Berichtsperiode keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

#### 4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen wesentlichen Mietverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	2019	2018		
	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR	des folgenden Geschäftsjahres TEUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre TEUR
<b>Verpflichtungen aus Mietverträgen</b>				
Pflegewohnhaus Innerfavoriten	2.978.100,00	14.443.300,00	2.763	13.816
Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus	2.799.000,00	13.995.000,00	2.620	13.098
Pflegewohnhaus Simmering	1.785.500,00	8.927.500,00	1.832	9.161
Pflegewohnhaus Leopoldstadt	1.648.600,00	8.243.000,00	1.544	7.718
Pflegewohnhaus Meidling	1.518.900,00	7.594.500,00	1.436	7.182
Kaiser Franz Josef Spital				
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 2	2.839.000,00	7.269.200,00	2.756	14.634
Wilhelminenspital				
Urologie Röntgenanlage	34.000,00	34.000,00	68	205
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 1	3.646.200,00	19.358.200,00	4.002	20.137
Medizinische Geräte und Instrumente in Krankenanstalten	5.848.200,00	20.099.800,00	6.815	25.576
Antidekubitussysteme in diversen Krankenanstalten und				
Pflegewohnhäusern	3.365.800,00	15.792.400,00	4.281	21.427
Sonstige Mietverträge und Mietwäsche	24.005.500,00	118.768.400,00	23.763	114.542
Mietverträge der TU AKH	4.966.600,00	20.488.600,00	6.230	19.672
	<b>55.435.600,00</b>	<b>255.013.600,00</b>	<b>58.110</b>	<b>267.168</b>

Aus der mit der MA 01 - Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 123,2 Mio. ausgegangen.

#### 4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Jahr 2018 wurde begonnen die IT-Abteilungen der Stadt Wien in einer eigenen Magistratsabteilung, MA 01 – Wien Digital, zu zentralisieren. Es ist vorgesehen das IT-Anlagevermögen des AKH mit Stichtag 1. Jänner 2020 an die MA 01 – Wien Digital zu übertragen. Dem Vermögensabgang steht in gleicher Höhe ein Ertrag aus der Auflösung der erhaltenen Investitionskostenzuschüsse gegenüber, womit der Vorgang erfolgsneutral ist.

Im Projekt One.ERP wurde 2019 die Planung des schrittweisen Go-Live 2020 finalisiert. Aufgrund der Covid 19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten im Rahmen der Ausrollung 2020 unter anderem Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden.

Es musste daher eine Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant werden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht abschätzbar. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf im Personalaufwand, im medizinischen

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen (Security) und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Es wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation der durch den Corona-Virus verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden können. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des KAV.

### **4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche **Zahl der ArbeitnehmerInnen**, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen, beträgt:

	2019	2018
BeamtInnen in handwerklicher Verwendung	696	759
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	4.374	4.634
BeamtInnen	5.154	5.617
Vertragsbedienstete	<u>20.230</u>	<u>19.379</u>
	<u>30.454</u>	<u>30.389</u>

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2019 26.623,8 Vollzeitäquivalente beschäftigt.

### **4.6 Pflichtangaben über Organe**

Die **Organe** der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund stellen sich gemäß §§ 3ff des Statuts wie folgt dar:

1. Gemeinderat
2. Stadtsenat
3. für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)
4. Bürgermeister
5. für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin
6. Magistratsdirektor
7. Generaldirektorin und die DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat bzw. von der zuständigen amtsführenden Stadträtin sowie vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin **nach außen vertreten**. Der Generaldirektor-Stellvertreter bzw. Generaldirektor-Stellvertreterin, die Direktoren bzw. Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

"Wiener Krankenanstaltenverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die oben Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund derer eine grundbürgerliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder vom zuständigen amtsführenden Stadtrat oder von der Generaldirektorin oder von den DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für seinen bzw. ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Gemäß § 22 des Statuts idgF sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren und Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Kölldorfer-Leitgeb  
Generaldirektorin

DI Herwig Wetzlinger  
Generaldirektorin-Stellvertreter – CFO  
Direktor der TU AKH

Dr. Michael Binder  
Medizinischer Direktor – CMO

Dr.<sup>in</sup> Susanne Drapalik (bis 31. 3. 2020)  
Direktorin der TU PWH

Oberin Gabriele Thür (ab 1. 4. 2020)  
Direktorin der TU PWH

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB wird in Anspruch genommen.

In den Geschäftsjahren 2019 und 2018 sind wesentliche Geschäfte gemäß § 237 Z. 8 lit. b UGB zu marktunüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht bekannt geworden.

Den Mitgliedern des Vorstandes flossen im Jahr 2019 für ihre Tätigkeit Vergütungen in Höhe von EUR 689.492,92 zu.

### **4.7. Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium**

Gemäß § 8 Abs 3 des Statuts kann sich der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterstützt.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums:

DDr.<sup>in</sup> Regina Prehofer (Vorsitzende des Aufsichtsgremiums)

Univ.-Prof. DDr. Christian Köck (Vorsitzender des Qualitätsausschusses)

Mag.<sup>a</sup> Alice Kundtner (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Charlotte Staudinger (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Univ.Prof. Dr.<sup>in</sup> Renate Meyer (Vorsitzende des Finanzausschusses)

Univ.-Prof. Dipl.Ing. Kurt Völkl (Mitglied des Finanzausschusses)

Dr. Johann Maurer (Mitglied des Finanzausschusses)

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums wurden seitens des KAV keine Vergütungen geleistet.

### **4.8. Vorschlag für die Ergebnisverwendung**

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr) EUR 277.535.551,51.

Der Vorstand schlägt vor, diesen auf neue Rechnung auf das Geschäftsjahr 2020 vorzutragen.

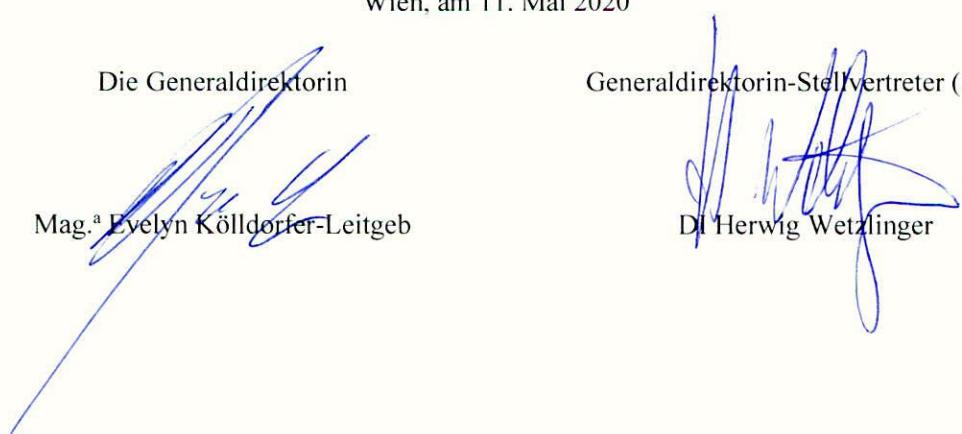
Wien, am 11. Mai 2020

Die Generaldirektorin

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger



## Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2019

Anschaffungs- und Herstellungskosten							Kumulierte Abschreibungen							Nettobuchwerte		
Anschaffungs- kosten 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Anschaffungs- kosten 31.12.2019 EUR	Kumulierte Abschreibungen 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR	Buchwert 01.01.2019 EUR	Buchwert 01.01.2019 EUR					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																
1) Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge																
Softwarelizenzen	69.603.970,58	676.275,99	213.947,53	-2.192.038,13	68.302.155,97	65.986.901,49	2.834.305,37	-2.192.038,13	66.629.168,73	1.672.987,24	95.504.711,50	3.617.069,09	99.406.077,81			
Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	111.110.176,74	0,00	0,00	0,00	111.110.176,74	11.704.008,93	3.901.366,31	0,00	15.605.465,24							
<b>II. Sachanlagen</b>																
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund																
a) Grundstücke	628.280.690,91	380,25	944.551.257,64	-9.849.197,34	618.431.873,82	0,00	0,00	0,00	0,00	618.431.873,82	3.446.038,402,20	628.280.690,91	2.547.525,141,19			
b) Betriebsgebäude	5.181.926.284,65	118.475.745,65	944.551.257,64	-18.148.971,26	6.226.804.316,68	2.634.401.143,46	161.914.187,95	-15.549.416,93	2.780.765.914,48	4.064.470.276,02		3.175.805.832,10				
<b>2) Technische Anlagen und Maschinen</b>																
Maschinen und Geräte	805.064.563,66	96.668.643,10	156.741.498,83	-40.980.638,23	1.017.494.067,36	669.875.897,27	57.964.925,13	-40.017.981,68	687.822.840,72	329.671.226,64		135.188.666,39				
<b>3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>																
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	155.814.526,53	20.545.250,75	8.925.492,51	-8.860.257,74	176.425.012,05	114.513.870,75	11.886.083,71	-8.747.824,72	117.652.129,74	58.772.882,31		41.300.655,78				
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	342.594.902,49	26.453.185,19	76.503.452,48	-14.526.290,30	431.025.249,86	22.154.617,13	-13.543.693,32	289.155.072,81	141.870.177,05		62.050.753,49					
c) EDV-Ausstattung	139.866.758,65	3.639.557,51	1.890.199,73	-7.557.321,84	137.839.194,05	119.476.518,32	8.858.845,11	120.856.167,29	16.983.026,76		20.390.240,33					
d) Werkzeuge	1.654.528,14	48.577,36	4.737,09	-47.095,11	1.660.747,48	1.585.780,12	33.996,59	1.572.681,60	88.065,88		68.748,02					
e) Fahrzeuge	21.261.158,73	989.112,90	172.129,63	-75,1.721,39	18.251.713,64	1.317.349,85	1.882.1967,31	2.848.712,56	1.882.1967,31		3.009.445,09					
<b>4) geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</b>																
Geliste Anzahlungen	1.344.975.948,40	66.358.991,71	-1.189.002.715,44	-108.584.247,05	113.747.977,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.344.975.948,40	0,00			
Anlagen in Bau	1.344.975.948,40	66.358.991,71	-1.189.002.715,44	-108.584.247,05	113.747.977,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.344.975.948,40	0,00			
<b>5) Geringwertige Vermögensgegenstände</b>																
<b>III. Finanzanlagen</b>																
1) Beteiligungen																
1) Beteiligungen	11.988.187,57	2.089.250,00	0,00	0,00	14.077.437,57	3.842.483,45	125.458,33	0,00	3.967.941,78	10.109.495,79		8.145.704,12				
2) Beteiligungen	11.988.187,57	2.089.250,00	0,00	0,00	14.077.437,57	3.842.483,45	125.458,33	0,00	3.967.941,78	10.109.495,79		8.145.704,12				
<b>8.814.141.697,05</b>	<b>350.956.781,71</b>	<b>0,00</b>	<b>-226.509.259,69</b>	<b>286.002.946,78</b>	<b>-103.336.153,51</b>	<b>4.102.849.349,70</b>	<b>8.938.588.889,07</b>	<b>3.920.182.556,43</b>	<b>4.835.739.539,37</b>	<b>4.893.951.140,62</b>						

## Zusammengefasste Geldflussrechnung

	2019 EUR	2018 TEUR
<b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-38.856.049,92	30.471.111,77
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	285.877.488,45	242.479.974,46
Zuschreibungen/Abschreibungen zu Finanzanlagen	125.458,33	139.389,52
Veränderung des Sozialkapitals	39.716.429,16	15.988.000,00
Erträge aus dem Vorsteuerüberhang	0,00	-29.893.359,16
Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	-269.895.689,03	-259.877.571,72
Ergebnis aus Anlagenabgängen	10.728.214,55	32.546.898,52
<b>Cashflow aus dem Ergebnis</b>	<b>27.695.851,54</b>	<b>31.854.443,39</b>
Veränderung der Vorräte	-31.638.564,91	-4.079.551,84
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-548.642,10	10.722.148,53
Veränderung der sonstigen Forderungen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	-10.549.794,46	-28.389.978,33
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.010.473,37	-8.030.705,27
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	-1.920.091,61	1.271.652,98
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-83.276.505,15	7.955.203,40
<b>Operativer Cashflow</b>	<b>-81.227.273,32</b>	<b>11.303.212,86</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>		
Auszahlung für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-	290.800.628,06
Einzahlung aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		698.737,41
Investitionen in Finanzanlagen		-2.089.250,00
		<b>-292.191.140,65</b>
		<b>-324.184.556,37</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		
Tilgung/Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten		-15.620.578,85
Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde Wien		240.223.475,01
Investitionskostenzuschüsse des WGF		40.015.471,00
Investitionskostenzuschüsse sonstige Finanzierungen einschließlich Schenkungen		31.850.423,34
Abgänge aufgrund von Rückzahlungen		-13.643,30
		<b>296.455.147,20</b>
		<b>338.170.662,75</b>
<b>Veränderung des Geldmittelfonds</b>	<b>-76.963.266,77</b>	<b>25.289.319,24</b>
<i>Geldmittelfonds Anfangsbestand</i>		
Flüssige Mittel		<b>560.609.158,45</b>
		<b>535.319.839,21</b>
<i>Geldmittelfonds Endbestand</i>		
Flüssige Mittel		<b>483.645.891,68</b>
		<b>560.609.158,45</b>
		<b>-76.963.266,77</b>
		<b>25.289.319,24</b>



Mag. Evelyn Kölldorfer-Leitgeb  
Generaldirektorin



**Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2019**

Negatives Unternehmungskapital	Rücklage mit besonderer Widmung		Andere Rücklagen		Konzernbilanzverlust	(Negatives) zusammengefasstes Eigenkapital EUR
	Finanzrücklage	Kapital	Allgemeine Rücklage			
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Stand am 1. Jänner 2017</b>						
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	0,00	-5.006.007,34	5.006.007,34	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00	18.155.671,75	-18.155.671,75	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	18.958.201,15	18.958.201,15
<b>Stand am 31. Dezember 2017</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>18.778.556,00</b>	<b>15.787.436,84</b>	<b>-313.637.176,14</b>	<b>-404.517.971,60</b>	
<b>Stand am 1. Jänner 2018</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>18.778.556,00</b>	<b>28.937.101,25</b>	<b>-307.828.639,40</b>	<b>-385.559.770,45</b>	
Auflösung von Rücklagen	0,00	-18.778.556,00	-14.338.183,41	33.116.739,41	0,00	
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	25.579.195,48	2.154.486,95	-27.733.682,43	0,00	
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	30.471.111,77	30.471.111,77	
<b>Stand am 31. Dezember 2018</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>25.579.195,48</b>	<b>16.753.404,79</b>	<b>-271.974.470,65</b>	<b>-355.088.658,68</b>	
<b>Stand am 1. Jänner 2019</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>25.579.195,48</b>	<b>16.753.404,79</b>	<b>-271.974.470,65</b>	<b>-355.088.658,68</b>	
Auflösung von Rücklagen	0,00	-25.579.195,48	-9.509.036,07	35.088.231,55	0,00	
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	1.793.262,49	-1.793.262,49	0,00	
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-38.856.049,92	-38.856.049,92	
<b>Stand am 31. Dezember 2019</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>0,00</b>	<b>9.037.631,21</b>	<b>-277.535.551,51</b>	<b>-393.944.708,60</b>	

Mag. Evelyn Koldörfi-Leitgeb  
Generaldirektorin

# Zusammengefasster Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2019

Unternehmung  
“Wiener Krankenanstaltenverbund”

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des KAV .....	1
1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf.....	1
1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage .....	3
1.3. Finanz- und Vermögenslage.....	5
1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich .....	6
1.5. Personalbelange.....	8
1.6. Umweltbelange.....	9
2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens.....	9
2.1. Voraussichtliche Entwicklung.....	9
2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten .....	11
3. Forschung und Entwicklung.....	13

## **1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des KAV**

### **1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf**

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden durch die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen, durch Vorgaben der Gemeinde Wien und durch Entscheidungen im Wiener Gesundheitsfonds bestimmt. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages wurden wichtige Vereinbarungen geschlossen und langfristige Partnerschaften eingegangen. Mit der Vinzenz Gruppe Krankenhausbeteiligungs- und Management GmbH wurde die Kooperation weiter vertieft und eine Vereinbarung mit dem Krankenhaus Göttlicher Heiland vorbereitet. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung fand im Januar 2019 statt. Diese Kooperation soll ebenfalls dazu beitragen, die Ziele der Landeszielsteuerungskommission umzusetzen.

Der Geschäftsverlauf der Unternehmung Wiener Krankenanstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit folgender Struktur

1. die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
2. die Teilunterunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
3. die Teilunterunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU PWH),
4. sonstige Einrichtungen (MSE), die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen,

war von der Umgestaltung der IT-Zuständigkeiten und vom Transformationsprozess rund um das KH Nord geprägt. Mit der Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung am 20. November 2019 zwischen MA01 - Wien Digital und dem KAV wurde der Umfang und die Ausgestaltung der Leistungsbeziehung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin festgelegt. Das Projekt für ein gemeinsames KAV-weites SAP-Rechnungswesen (One.ERP) mit geplanten Gesamtinvestitionskosten von EUR 28,6 Mio. wurde weiter fortgeführt, sodass mit der Inbetriebnahme schrittweise 2020 begonnen werden kann. Ziel des seit März 2018 laufenden Projekts One.ERP ist die Zusammenführung der getrennten ERP-Systeme (Enterprise Resource Planning-Systeme) der TU AKH und der Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK) auf Basis des neuen SAP Systems S/4 HANA. Damit gibt es zukünftig einheitliche und effiziente Rechnungswesenprozesse im gesamten KAV.

Im Februar 2019 wurde die „Go Live“ Phase der Neuorganisation des KAV gestartet. Der Gesundheitsausschuss des Wiener Gemeinderates beschloss im April 2019 die Errichtung einer Projektentwicklungs- und BaumanagementGmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft des KAV; diese wird im Auftrag des Bauherrn KAV die Projektmanagementaufgaben und die Projektleitung künftiger Großbauvorhaben und Großsanierungen übernehmen, aber nicht für die Bauausführung selbst zuständig sein. Der KAV als Bauherr kann sich somit voll und ganz auf seine Kernaufgabe

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

konzentrieren: der medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung der Wienerinnen und Wiener auf höchstem Niveau.

Da für den KAV die Ankäufe und Verkäufe von Immobilien keine Kernkompetenz sind, meldete der KAV den Leerstand an das Immobilienmanagement der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 69, wobei alle Verfügungen über Liegenschaften im Sondervermögen des KAV von der Geschäftsstelle der Wiener Immobilienkommission genehmigt wurden. Im Berichtsjahr erfolgten in den WSK keine Liegenschaftsverkäufe.

Am 27. Mai 2019 wurde in einem ersten Schritt das Krankenhaus Floridsdorf am Standort geschlossen und mit dem gesamten Leistungsspektrum ins Krankenhaus Nord übersiedelt. Mit 31. Mai 2019 übersiedelte das Orthopädische Krankenhaus Gersthof in das Krankenhaus Nord.

Am 2. Juni 2019 wurde die erste Patientin im Krankenhaus Nord begrüßt.

Danach folgte die Semmelweis Frauenklinik, die den Betrieb im 18. Bezirk am 10. Juni 2019 einstellte. Ab 15. Juni 2019 fanden bereits die ersten geplanten Geburten am neuen Standort im Krankenhaus Nord statt. Zur gleichen Zeit wie die Semmelweis-Frauenklinik siedelten die Kinder- und Jugendheilkunde-Station der Krankenanstalt Rudolfstiftung ins Krankenhaus Nord. Die Kinder- und die Down-Syndrom-Ambulanz sowie die neu renovierte Neonatologie verblieben in der Rudolfstiftung. Mit 24. Juni 2019 übersiedelten die Herzchirurgie und die Kardiologie aus dem Krankenhaus Hietzing sowie die 1. Pulmologie und die Thoraxchirurgie aus dem Otto-Wagner-Spital ins KH Nord. Über den Sommer wurden die Kapazitäten ausgebaut, ehe das Krankenhaus Nord planmäßig im Herbst in den Vollbetrieb ging.

Im komplett neu errichteten Zentrum für Radioonkologie und Strahlentherapie im Donauspital wurden Ende 2019 alle vier Linearbeschleuniger in Betrieb genommen. Die Schwerpunkte liegen unter anderem bei Prostatakrebs, Brustkrebs und Tumoren im Hirn oder im Rachen-Hals-Gaumenbereich. Das nach der TU AKH zweitgrößte Strahlenzentrum kann bis zu 2.400 Patientinnen und Patienten pro Jahr versorgen.

Mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA wurde eine Kooperationsvereinbarung für 10 Jahre mit dem Ziel abgeschlossen, die quantitative traumatologische Versorgung im Raum Wien zu erhöhen und aus diesen Erfahrungen die Grundlagen für einen Traumanetzwerkverbund im Osten Österreichs zu schaffen.

Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Januar 2016 ist in der TU AKH die Finanzierung von Geräteanschaffungen und IT sowie der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen langfristig sichergestellt und die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes geregelt. Für die bauliche Ausgestaltung und Sanierung des Standortes AKH / Medizinische Universität klinischer Bereich (Universitätsmedizin) wurde für die Jahre 2016 bis 2030 der gesonderte Rahmenbauvertrag zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Januar 2016 abgeschlossen.

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Im Rahmen einer regen Bautätigkeit der TU AKH wurde im Berichtsjahr ein Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie errichtet und die Anstaltsapotheke sowie die Küche umgebaut. Die Inbetriebnahme bzw. die Besiedelung wird 2020 stattfinden und zur langfristigen Erhaltung der Leistungsfähigkeit der TU AKH beitragen.

Der Geschäftsverlauf der TU PWH war durch die Vorbereitungen für die mit Ende 2019 erfolgte Schließung des Geriatriezentrums Favoriten geprägt und von Rechtsstreitigkeiten mit beauftragten Professionisten über behauptete Werklohnforderungen für nach Ansicht des KAV mangelhaft erbrachte Leistungen begleitet. Im Berichtsjahr wurden zwei Bieterverfahren für Liegenschaftsverkäufe abgeschlossen. Ein Bieterverfahren endete mit den Verkauf von drei Teilen (Lose) der Liegenschaft - allerdings ohne Gebot für das Hauptgebäude – und einem Verkaufserlös von EUR 0,3 Mio. Das zweite Bieterverfahren wurde mangels Angebote ohne Verkauf abgeschlossen. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen werden keine neuerlichen Bieterverfahren durchgeführt, sondern diese Immobilien der Magistratsabteilung 69 zur Übernahme in das Vermögen der Stadt Wien und in die Verwaltungszuständigkeit der MA 69 bzw. der von ihr bestimmten grundverwaltenden Dienststelle übertragen.

### 1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war im Berichtsjahr ein Jahresfehlbetrag von minus EUR 38,9 (2018: plus EUR 30,5 Mio.) auszuweisen. Die Umsatzerlöse betragen zum Abschlussstichtag EUR 3.045,5 Mio. und sind somit gegenüber dem Vorjahr um 6,9 % (2018: 4,9 %) gestiegen.

Die Betriebskostenersätze erhöhten sich um EUR 131,4 Mio. oder 19,0 % (2018: 11,6 %) wie die nachfolgende Übersicht über die Erlösstruktur des KAV zeigt:

	2019 EUR	2018 EUR	Veränderung absolut	in %
WGF Leistungsabgeltung stationär	1.316.174.432	1.275.688.496	40.485.936	3,2
WGF Leistungsabgeltung ambulant	124.247.200	118.726.869	5.520.331	4,6
WGF Abgeltung	344.300.000	337.500.000	6.800.000	2,0
Erlöse Fonds Soziales Wien	251.281.390	239.373.749	11.907.641	5,0
Sonstige Leistungserlöse stationär	66.911.107	68.931.649	-2.020.541	-2,9
Sonstige Leistungserlöse ambulant	17.840.472	16.488.396	1.352.075	8,2
Übrige Leistungserlöse	65.079.970	64.340.319	739.651	1,1
Zwischensumme Leistungserlöse	2.185.834.570	2.121.049.478	64.785.092	3,1
Betriebskostenersätze	823.332.806	691.947.516	131.385.290	19,0
Abgeltung Klinischer Mehraufwand	36.363.636	37.241.580	-877.943	-2,4
Umsatzerlöse gesamt	3.045.531.012	2.850.238.574	195.292.439	6,9

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Der anteilige Anstieg der Betriebskostenersätze betrug in den WSK EUR 119,2 Mio. Die Position „Betriebskostenersätze“ beinhaltet ab 2019 auch einen anteiligen Finanzkostenzuschuss aus dem Investitionskostenzuschuss, der zur Abdeckung des Schuldendienstes (Tilgungen, Zinsen und Gebühren) aus bereits bestehenden investitionsbezogenen Finanzierungen dient. Der Ersatz aus diesem Titel beträgt EUR 26.979.025 und steht überwiegend im Zusammenhang mit der Finanzierung des Krankenhauses Nord sowie der Pflegewohnhäuser Donaustadt, Leopoldstadt und Meidling. Die Erhöhung der Erlöse Fonds Soziales Wien um 5 % im Vergleich zum Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass für alle Neuaufnahmen die ab dem 1. Juli 2012 geltenden vollkostendeckenden Pflegeentgelte in der Verrechnung anzuwenden sind. Die Durchrechnung des Jahres 2019 ergab einen Rückerstattungsbetrag vom Fonds Soziales Wien an den KAV in Höhe von EUR 8.626.391 (2018: EUR 4,3 Mio.).

Die WGF-Leistungserlöse pro Vollzeitkraft laut nachfolgender Übersicht verbesserten sich im KAV um 2,5 % durch eine kräftige Erhöhung dieser Leistungserlöse in der TU-AKH um EUR 6.860 pro Vollzeitkraft, während in den WSK eine Verringerung um EUR 532 pro Vollzeitkraft zu verzeichnen war.

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
Beschäftigte (VZÄ)	26.623,9	26.482,0	141,9	0,5
WGF Leistungserlöse	1.784.721.631	1.731.915.365	52.806.266	3,0
Erlöse pro Beschäftigte	67.035	65.400	1.635	2,5

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2019	2018	2017
Personalaufwand	5,0	5,3	-2,7
Sachaufwand	8,8	4,7	4,1
Gesamtaufwand	6,6	5,0	0,1

Der um 5,0 % gestiegende Personalaufwand des KAV ergibt sich aus der Einführung des P-Schemas („Team Gesundheit II“) und den jährlichen Anpassungen auf Basis der Lohn- und Gehaltsabschlüsse für die Wiener Gemeindebediensteten. Einen Beitrag zu dieser Erhöhung leistete auch ein Anstieg der Rückstellungen für Jubiläumsgelder um EUR 20,2 Mio. Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stieg im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls von 30.389 auf 30.454. Die Personalintensität als Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 1,0 gleich.

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die Verringerung des Personalaufwands von 2016 auf 2017 ist auf die im Jahr 2016 erstmals versicherungsmathematisch vorgenommene Bewertung der langfristigen Personalrückstellungen zurückzuführen.

Der im Vergleich zum Vorjahr um 8,8 % höhere Sachaufwand des KAV erklärt sich mit einem Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um das vereinbarte IKT-Pauschale aufgrund der Ausgliederung der IT-Agenden in die MA01 - Wien Digital.

### 1.3. Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Krankenanstaltenverbund wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt.

Das Sachanlagevermögen wird durch Investitionszuschüsse der Gemeinde Wien, des Wiener Gesundheitsfonds und der Medizinischen Universität Wien finanziert. Bei allen zukünftig zu realisierenden Großprojekten wird dabei geprüft, diese mit Public Private Partnership-Finanzierungsmodellen unter Beachtung der gültigen Rahmenbedingungen und möglichst geringem Eigenmittelanteil zu finanzieren. Der Finanzierungsbedarf für das KH Nord wurde zusätzlich über ein fix verzinstes Darlehen der Europäischen Investitionsbank in zwei Tranchen – erste Tranche EUR 75,0 Mio. und zweite Tranche mit EUR 225,0 Mio. - gedeckt. Beide Darlehen werden über einen Zeitraum von 20 Jahren getilgt und bestimmen das Finanzergebnis des KAV. In der TU PWH erfolgte die Finanzierung der Investitionen durch Bauträgermodelle bzw. Mietverpflichtungen und Eigenbauprojekte mit Darlehen. So wurden Eigenbauprojekte mit Wohnbauförderdarlehen des Landes Wien und mit fix verzinsten Bankdarlehen finanziert. In der TU AKH wurden die Investitionen ohne Darlehen finanziert.

Die Anlagenzugänge im Berichtsjahr beliefen sich auf EUR 347,9 Mio., wovon bedingt durch die Inbetriebnahme des KH Nord EUR 115,4 Mio. auf Betriebsgebäude und EUR 96,7 Mio. auf technische Anlagen und Maschinen entfielen. Der Anlagenabnutzungsgrad, als Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens und des Immateriellen Anlagevermögens, erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 46 %. Die Anlagenintensität, die sich wiederum aus dem Verhältnis Sachanlagevermögen zu Gesamtvermögen errechnet, blieb im KAV mit 79 % gleich, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

	2019	2018	2017
Anlagenabnutzungsgrad	46%	45%	45%
Anlagenintensität	79%	80%	80%

Das negative Eigenkapital des KAV per 31.12.2019 erhöhte sich auf EUR 393,9 Mio. (per 31.12.2018: EUR 355,1). Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr) EUR 277,5 Mio. (2018: EUR 272,0 Mio.). Die Verringerung des

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Fremdkapitals war auf stark gesunkene Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen bezüglich Investitionen zurückzuführen, wie die nachfolgende Vermögens- und Kapitalstruktur zeigt:

	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR
Sachanlagevermögen	4.728.452.345	4.782.790.290	4.598.570.658
Umlaufvermögen	1.160.601.135	1.194.509.065	1.147.116.993
Eigenkapital	-393.944.709	-355.088.659	-385.559.770
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.321.864.585	4.312.349.109	4.216.889.934
Fremdkapital	1.678.290.948	1.780.252.290	1.655.631.596
Langfristiges Fremdkapital	908.296.751	820.481.516	838.044.104

Die in den langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthaltenen, fix verzinsten Darlehen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund verringerten sich mit 31. Dezember 2019 auf rund EUR 304,3 Mio. Dieser Stand ergab sich aus einem Darlehen für die Finanzierung des Projektes KH Nord von EUR 256,1 Mio. sowie aus Hypothekardarlehen betreffend die TU PWH von EUR 48,2 Mio. Die Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen erhöhten sich auf EUR 84,6 Mio. (2018: EUR 19,7 Mio.), wobei es dabei im Wesentlichen um die Radioonkologiezentren im Donauspital und im Krankenhaus Hietzing handelt.

Mit der Verringerung des kurzfristigen Fremdkapitals und damit des gesamten Fremdkapitals reduzierte sich die Nettoverschuldung, die sich aus Fremdkapital abzüglich Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstitute und abzüglich der Forderungen errechnet, um EUR 36,4 Mio. Das Working Capital als jener Betrag, der bleiben würde, wenn man das Umlaufvermögen verkaufen würde, um damit die kurzfristigen Schulden zu bezahlen, verbesserte sich im Berichtsjahr um EUR 155,9 Mio.; diese Kennzahl errechnet sich aus dem kurzfristigen Umlaufvermögen abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital. Zusammenfassend ergibt sich folgender Jahresvergleich:

	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR
Nettoverschuldung	605.309.482	641.724.330	560.416.157
Working Capital	390.606.939	234.738.291	329.529.501

### 1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

#### Wiener Städtische Krankenanstalten und TU-AKH

Im Rahmen der LKF-Modelländerung kam es im Berichtsjahr zu Leistungsverlagerungen vom tagesklinischen (stationären) in den ambulanten Bereich. Betroffen sind vor allem der tagesklinische Bereich der Onkologie und der Augenheilkunde sowie der halbstationäre Bereich (v.a. Psychiatrie). Aus

## Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

der Umsetzung von „LKFambulant“ ergibt sich eine deutliche Reduktion der Eintagespflegen und ein Anstieg der ambulanten Patientinnen und Patienten vor allem in kostenintensiven Bereichen wie die nachstehende Übersicht der Leistungskennzahlen zeigt:

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
stationäre PatientInnen	288.065	291.634	-3.569	-1,2
davon TagespatientInnen	40.354	41.256	-902	-2,2
ambulante PatientInnen	1.363.598	1.325.735	37.863	2,9
Ambulanzfrequenz	5.571.761	5.592.420	-20.659	-0,4
Belagstage	2.015.974	2.046.103	-30.129	-1,5
Verweildauer in Tagen	8,0	8,0	0,0	0,0
Pflegetage gesamt	2.305.897	2.339.851	-33.954	-1,5
davon Sonderklasse	117.671	120.948	-3.277	-2,7

Die gesunkene Anzahl sowohl der Belagstage als auch der Pflegetage um 1,5 % erklärt sich mit dem Rückgang der Anzahl an stationären Patientinnen bzw. Patienten und wird durch die Zusammenlegung von Abteilungen, Schwerpunktgebungen sowie Umbaumaßnahmen in den WSK verstärkt.

### **TU-PWH**

In der TU-PWH wurde per 31.12.2019 der Betrieb des Sozialmedizinisches Zentrums Süds - Geriatriezentrum Favoriten eingestellt. Die Anzahl der im Periodendurchschnitt systemisierten Betten in der TU PWH war entsprechend der Zielsetzung des Geriatriekonzeptes mit 2.917 Betten um 1,7 Prozent geringer als im Vorjahr. Weitere Leistungskennzahlen der TU-PWH entwickelten sich wie folgt:

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
Ø - systemisierte Betten	2.917	2.966	-49	-1,7
Ø - BewohnerInnenstand	2.799	2.888	-89	-3,1
Neuaufnahmen	1.906	2.062	-156	-7,6
Pflegetage	1.011.742	1.045.380	-33.638	-3,2

## 1.5. Personalbelange

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten im KAV erhöhte sich auf 26.623,9 (2018: 26.482,0) oder 0,5 %.

	2019	2018	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker	306,7	283,2	23,5	8,3
Ärzte	3.199,4	3.141,5	57,9	1,8
Betriebspersonal	4.636,1	4.540,5	95,6	2,1
Hebammen	187,0	178,1	8,9	5,0
Krankenpflegefachdienst	10.016,4	9.985,0	31,4	0,3
Medizinisch-technisches Personal	2.364,9	2.308,1	56,8	2,5
Personal - Sonstiges	1.198,3	1.258,5	-60,2	-4,8
Sanitätshilfspersonal	2.253,5	2.203,4	50,1	2,3
Verwaltungs- u. Kanzleipersonal	2.461,6	2.583,7	-122,1	-4,7
Personalstand gesamt	26.623,9	26.482,0	141,9	0,5

Quelle: Vorstandsbereich Personal

Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten in der TU AKH nahezu gleich, während sich diese in der TU PWH um 0,8 % verringerte und in den WSK um 1,8 % erhöhte.

Der Altersdurchschnitt über alle Berufsgruppen blieb mit 44,7 Jahre (2018: 44,8 Jahre) im Wiener Krankenanstaltenverbund annähernd konstant.

In den nächsten 5 Jahren soll ein neues Dienstplansystem für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAV, ausgenommen jener im Gleitzeit-Modell, eingesetzt werden. Als erstes Dienstzeitmodell wird das Zeitmodell der Ärztinnen und Ärzte umgesetzt, die übrigen Zeitmodelle – wie das Wiener Arbeitszeitmodell – werden folgen. Mit der Einführung des neuen Dienstplansystems wird eine automatisierte Abrechnung ermöglicht.

Im Mai 2019 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil fest, dass Teile der Bundesbesoldungsreform 2015 diskriminierend und somit nicht unionsrechtskonform sind. Konkret hält der EuGH fest, dass das 2015 reformierte Gesetz weiterhin gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt und zudem die Arbeitnehmerfreizügigkeit verletzt. Der Bundesgesetzgeber hat in Umsetzung dieser Judikatur im Juli 2019 eine Novelle des Bundesdienstrechts beschlossen. Da das Land Wien im August 2015 mit der Dienstrechts-Novelle 2015 die Besoldungsreform des Bundes 1:1 übernommen hat, hat auch Wien aufgrund des EuGH-Urteils Handlungsbedarf. Geplant ist die weitest gehende Übernahme der Bundeslösung, wobei eine Einzelfallprüfung der Vordienstzeiten von aktiven und im Ruhestand befindlichen Bediensteten durchgeführt werden soll.

## **1.6. Umweltbelange**

Der Wiener Krankenanstaltenverbund betrachtet Ökologie und Ökonomie als Gesamtheit mit dem Ziel, eine konstant hohe Qualität an Dienstleistungen bei möglichst geringer Umweltbelastung sicherzustellen. Dazu wird ein KAV-weites Umweltmanagementsystems aufgebaut, das den Anforderungen der europäischen EMAS (Eco Management and Audit Scheme)-Verordnung und der ISO 14001 entsprechen soll. In den einzelnen Häusern werden dazu die Agenden durch Abfall- und Umweltbeauftragte wahrgenommen.

Im Berichtsjahr wurde mit der Teilnahme am Projekt „United Against Waste“ zur Analyse und Verringerung von Lebensmittelabfällen im Vergleich zum Vorjahr eine Abfallreduktion um 2 % erzielt, wobei in der TU AKH eine Reduktion um 12 % und in der Rudolfstiftung um 6,7 % umgesetzt werden konnte. Im Rahmen des Projekts „Seamless“ zur Förderung von Elektromobilität wurden für den Fuhrpark des Kaiser-Franz-Josef Spitals und des Therapiezentrums Ybbs Elektrofahrzeuge beschafft. Im Berichtsjahr wurde mit dem Umstieg auf LED-Beleuchtungseinheiten in den Gängen und Stationsbereichen begonnen. Mit der Einbeziehung von Narkosegasen, Kältemittelverbräuchen und Treibstoffen wurde eine genauere Datenerfassung für die künftige Treibhausgas-Bilanz ermöglicht. Für die Folgejahre ist die Fortführung der Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelabfälle, der Förderung umweltfreundlicher Mobilität inklusive der Errichtung von E-Tankstellen und der Digitalisierung von Dienstleistungen geplant. Zur Einsparung von Energie sind Gebäudesanierungen mit dem Ziel einer besseren Wärmedämmung und Neubauten mit Photovoltaik-Anlagen geplant.

## **2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens**

### **2.1. Voraussichtliche Entwicklung**

In Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Landeszielsteuerungsvertrages werden Maßnahmen zur Optimierung der Leistungserbringung gesetzt. Durch den Betrieb von Tages- und Wochenkliniken, sowie durch Verkürzung der Verweildauer im stationären Bereich, werden die Vorgaben des Regionalen Struktur- und Gesundheitsplanes für Wien erfüllt und eine weitere Reduktion der Betten im stationären Bereich ermöglicht.

2019 wurde von der Landeszielsteuerung Wien ein Konzept für ein KAV-weites Projekt freigegeben, welches zu einer nachhaltigen Entlastung der Zentralen Notfallaufnahme und Ambulanzen durch eine aktive Steuerung des ambulanten Patientenflusses mit Hilfe von Erstversorgungszentren (EVZ) führen soll. Dabei sollen die EVZ folgendes Aufgabenprofil erhalten:

- Akut- bzw. Erstversorgung durch Ärzte (vorwiegend Allgemeinmedizin) und Pflegepersonen
- Leitfunktion als additives Service zu den für die Folgebehandlung angemessenen extra- und intramuralen Strukturen
- Brückenfunktion zum niedergelassenen Bereich zur Stärkung der wohnortnahen Versorgung

Die Umsetzung dieses Konzeptes soll zu einer wesentlichen Entlastung der Ambulanzen führen.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Im Jahr 2020 soll zunächst die Gesamtzahl der aufrechten Klinischen Kooperationen – allein 46 Kooperationen mit Partnern außerhalb des KAV - mittels Abgleich zu den vorhandenen Finanzdaten konsolidiert werden; darauf aufbauend soll mittels professioneller Statistik-Software eine Netzwerkgraphik („Kooperationslandkarte“) erstellt werden, welche sowohl die „Richtung“ der Kooperationen (wer erhält Leistungen von wem bzw. beidseitiger Leistungsaustausch) als auch das Finanzvolumen ersichtlich sein soll. So wird der KAV im Rahmen der Kooperationsvereinbarung IVOM (Intravitereale Operative Medikamentenapplikation) mit der Wiener Gebietskrankenkasse jährlich 8.000 Patientinnen und Patienten zur Behandlung übernehmen und dazu ein Pauschalbetrag von rund EUR 1,8 Mio. finanzwirksam. Darauf aufbauend wird vom Vorstandsbereich Recht dem Vorstand eine Entscheidungsgrundlage für die nächsten rechtlich-strategischen Schritte vorgelegt werden.

Die geplante Umsetzung des Konzeptes für eine wohnortnahe Versorgung onkologischer Patientinnen und Patienten soll nicht nur deren Sicherheit erhöhen, sondern auch zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes führen. Zusätzlich soll damit die wissenschaftliche Schwerpunktbildung verstärkt sowie Therapiekonzepte hausübergreifend harmonisiert werden. Das führt auch zur Schaffung überregionaler Interessengemeinschaften und damit zu einem strukturierten Informationsaustausch zwischen den onkologischen Abteilungen aller beteiligten Krankenhäuser.

Die Neustrukturierung des KAV startete mit Februar 2019 in die Go Live Phase. Im Projekt One.ERP wurde 2019 die Planung des schrittweisen Go-Live 2020 finalisiert. Aufgrund der Covid 19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten im Rahmen der Ausrollung 2020 unter anderem Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Es musste daher eine Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant werden.

Es ist vorgesehen das IT-Anlagevermögen des AKH mit Stichtag 1. Jänner 2020 an die MA 01 – Wien Digital zu übertragen. Dem Vermögensabgang steht in gleicher Höhe ein Ertrag aus der Auflösung der erhaltenen Investitionskostenzuschüsse gegenüber, womit der Vorgang erfolgsneutral ist. Ein transparentes Verrechnungsmodell und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Bücher müssen erst erarbeitet werden und werden Ressourcen binden.

Mit Verordnung des Gemeinderates AB1 02/2020 vom 9. Jänner 2020 wird das Statut der Unternehmung auf die neue Bezeichnung „Wiener Gesundheitsverbund“ geändert. Die bisherige Bezeichnung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ darf neben der neuen Bezeichnung noch bis um 30. Juni 2020 geführt werden. Im Zuge dieser Umbenennung werden auch die Bezeichnungen der Wiener Städtischen Krankenhäuser in Kliniken ergänzt mit dem jeweiligen Bezirksnamen geändert.

## 2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Mit der Risikopolitik des KAV soll aufgrund der vom Gemeinderat genehmigten, strategischen Ziele und unter der Zielsetzung des Wiener Landeszielsteuerungsvertrages eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt und mögliche Risiken frühzeitig erkannt werden. Dabei gilt es die demographische Entwicklung, das steigende Lebensalter und den damit einhergehenden, geänderten Bedarf an Gesundheitsleistungen zu berücksichtigen.

Dem gesamtwirtschaftlichen Risiko, das sich auf die Höhe der dem Wiener Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt, wird durch eine rollierende Mehrjahresplanung entsprochen. Durch das geltende LKF-System und die geregelte Betriebsabgangsdeckung besteht kein wesentliches Ausfallsrisiko, sodass keine Sicherungsgeschäfte vorgenommen werden. Zins- und Währungsrisiken bestehen nicht und derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Sowohl die Veränderungen des Schuldenstands als auch die Einnahmen und Ausgaben beeinflussen die Erfüllung der Maastricht-Kriterien des Landes Wien.

Das Risiko der Investitionsfinanzierung ist durch langfristige Vereinbarungen mit der Republik Österreich und der Stadt Wien abgesichert.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken und Chancen werden im Rahmen eines verbindlichen Berichtswesens ein umfassendes Controlling von Leistungen, Einnahmen und Kosten sowie eine langfristige Investitionsprogrammplanung eingesetzt. Im Rahmen einer Corporate Governance ist das im Auftrag des zuständigen amtsführenden Stadtrates tätige Aufsichtsgremium – bestehend aus einem Finanzausschuss und einem Qualitätsausschuss – in grundlegenden Angelegenheiten wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Mehrjahresplanung, Rechnungslegungsprozess, Interne Revision, Internes Kontrollsysteem und Risikomanagementsystem zu befassen. Das Aufsichtsgremium berichtet an den zuständigen amtsführenden Stadtrat über die Erreichung der strategischen Ziele.

Einen Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten bildete im Berichtsjahr die Implementierung einer adäquaten Compliance-Organisation – eines Compliance Management Systems (CMS) - im KAV. So wurde für die neu gegründete Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH, die in Zukunft die Abwicklung von Bau- und Infrastrukturprojekten des KAV übernehmen soll, ein Strategiekonzept zur Umsetzung eines Korruptionspräventionssystems mit 31 Maßnahmenempfehlungen erarbeitet.

Zum Thema „Interessenskonflikte im medizinischen Bereich“ wurden für die gemeinsam mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erarbeiteten Maßnahmenpakete Zielvereinbarungen abgeschlossen. Zur nachhaltigen Förderung der Compliance-Kultur im KAV konnten im Jahr 2019 insgesamt 334 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich in Unternehmens-Compliance geschult werden. Darüber hinaus nahmen ab Herbst 2019 erstmalig im KAV rund 55 % der Top-Führungskräfte an einem „face to face“ Compliance-Coaching teil. Im Jahr 2020 liegt der Fokus der Compliance-Arbeit auf der Durchführung einer unternehmensweiten Risikoanalyse zu Auftragsvergabe- und Beschaffungsvorgängen im KAV sowie der Etablierung eines Whistleblowing-Systems.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Wesentliche, interne Geschäftsabläufe sind durch Richtlinien im Rahmen eines einheitlichen, Internen Kontrollsysteams geregelt. Die interne Revision, die direkt der Generaldirektorin unterstellt ist, überprüft stichprobenartig interne Prozesse und Richtlinien.

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen, die als öffentliche Krankenanstalten nicht weitergegeben werden können. Diesbezüglich besteht die Zielsetzung, dass durch sorgfältige Marktbeobachtung und das Bestreben nach Lieferantenunabhängigkeit die Beschaffungsrisiken so weit als möglich zu minimieren. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes begegnet der KAV den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung unserer Lieferantenlinien, durch regelmäßige Qualitätsprüfung sowie ein geordnetes Bestellwesen.

In den folgenden fünf Geschäftsjahren ergibt sich ein Finanzierungsbedarf durch Verpflichtungen aus Mietverträgen von EUR 252,0 Mio. (2018: EUR 267,2 Mio.)- Aus der mit der MA 01 - Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 123,2 Mio. ausgegangen.

Das Bestellobligo für Projekte beläuft sich per 31. Dezember 2019 insgesamt auf EUR 90,6 Mio. (Stand per 31. Dezember 2018: EUR 120,3 Mio.), davon sind EUR 81,1 Mio. für den Rahmenbauvertrag der TU AKH sowie EUR 6,9 Mio. für ONE ERP und EUR 2,6 Mio. für das in der Planung befindliche Teilprojekt I Neubau Wilhelminenspital mit geplanten Gesamtinvestitionskosten von EUR 63,7 Mio. vorgesehen.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten in anderen Währungen und kein Marktzinsrisiko für die Darlehensverpflichtungen des KAV.

Das Finanzergebnis des KAV ergibt sich im Wesentlichen aufgrund der Bedienung eines fix verzinsten Darlehens der Europäischen Investitionsbank für das KH-Nord, wobei die Restfinanzierung des KH Nord sichergestellt ist. Die Europäische Investitionsbank als Finanzierungspartner übt dabei eine Projektkontrolle über den gesamten Rückzahlungszeitraum, dh. auch in seiner Betriebsphase, aus.

Im Rahmen des Projektes KH Nord wurde im April 2016 der Vertrag mit der vormaligen ARGE PS KHN gekündigt und nach gescheiterten Vergleichsgesprächen von der vormaligen ARGE PS KHN im Oktober 2016 eine Klage gegen den KAV über behauptete offene Honorarforderungen in Höhe von EUR 3,3 Mio., die im September 2017 auf EUR 10,5 Mio. ausgeweitet wurden, angestrengt. Diese Klage der vormaligen ARGE PS KHN wurde rechtskräftig abgewiesen, da laut Gericht noch keine Abrechnung gelegt wurde und daher auch ein allenfalls offenes Honorar nicht fällig gewesen sei. Im Juli 2018 hat die ARGE PS KHN eine Schlussrechnung gelegt. Als beklagte Partei trägt der KAV ein erhöhtes Kostenrisiko. Der KAV führt auch einen Aktivprozess gegen die vormalige ARGE PS KHN. Dabei handelt es sich um eine Feststellungsklage, mit der begeht wird, dass die vormalige ARGE PS KHN für sämtliche Mehrkosten haftet, die durch die Vollendung der Projektsteuerungsleistungen für das KHN durch einen Dritten entstehen. Dieser Feststellungsklage wurde nach einer erfolgreichen Berufung vom Oberlandesgericht Wien stattgegeben und im Mai 2020 eine Tagsatzung anberaumt. Über die wechselseitig erhobenen Ansprüche der beiden Streitparteien werden nunmehr außergerichtliche Vergleichsgespräche geführt werden. Zu diesem Zweck wurde ein wechselseitiger Verjährungsverzicht bis 30. April 2020 abgegeben.

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Für die Bewältigung des Risikos von Fehlbehandlungen kommt in den medizinischen Hoch-Risiko-Bereichen der WSK ein etabliertes Fehlerberichtssystem CIRS (Critical Incident Reporting System) zum Einsatz. Dieses ermöglicht anonyme Meldungen von Fehlern und Zwischenfällen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit von Patientinnen und Patienten hätten führen können. Es gibt keine Versicherungsdeckung des KAV für Fehlbehandlungen in den WSK. Die Rückstellungen für Renten in den WSK erhöhten sich daher auf EUR 26,1 Mio. (2018: EUR 16,5 Mio.). In der TU AKH wird das nicht auszuschließende Risiko medizinischer Haftungen durch einen angemessenen Versicherungsschutz abgedeckt.

Dem Fluktuationsrisiko von hoch qualifizierten medizinischen Fachpersonal und kaufmännischen Führungskräften wird durch das Angebot attraktiver Arbeitsplätze, Teilzeitregelungen und besondere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten entgegengetreten.

Den Umweltrisiken begegnet der KAV mit einem aktiven, durch Richtlinien unterstützten, Umweltmanagement bei der Lagerung, Vermeidung und Produktion gefährlicher Stoffe und Produkte.

Für die Bewältigung des Risikos von Versorgungsgängen bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind die Spitäler des KAV gerüstet. Die Abklärung eines COVID-19 Verdachts erfolgt direkt an dem KAV-Spital, an welches sich die betreffende Person als erstes gewandt hat. Ziel ist es, rasch und an Ort und Stelle nicht aufnahmebedürftige Verdachtsfälle zu identifizieren und in die von der Gesundheitsbehörde MA 15 vorgeschriebene Heimquarantäne zu verbringen. Die Spitäler des KAV sind ausschließlich den COVID-19 PatientInnen vorbehalten, die tatsächlich eine Spitalsversorgung benötigen. Erste Studienergebnisse belegen, dass über 80% der Krankheitsverläufe mild sind. Nur 3 bis 4% der Erkrankten weisen einen kritischen Verlauf auf und benötigen intensive medizinische Betreuung. Ein besonderes Sicherheitsrisiko stellt die Ansteckungsgefahr für das medizinische Personal dar. Diesem Risiko wird mit einem eigens eingerichteten Pandemielager des KAV für Schutzkleidung, einer durch Labors beschleunigten Testung von Verdachtsfällen, dem Einsatz separierter Behandlungsteams für notwendige Quarantämaßnahmen und einem kontrollierten Zutritt zu unseren Spitals- und Pflegeeinrichtungen begegnet. Die finanziellen Auswirkungen des Corona-Virus sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht abschätzbar. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen (Security) und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Es wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation der durch den Corona-Virus verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden können. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des KAV.

### **3. Forschung und Entwicklung**

Die Forschungsstrategie der WSK folgt dem international üblichen Konzept der Clusterbildung, um den themenbezogenen Kontakt zwischen den einzelnen Forscherinnen und Forscher in Bezug auf bestimmte Fragestellungen zu intensivieren, um gemeinsame Forschungstätigkeiten und Publikationen anzuregen, um Ressourcen zu sparen und Forschung effizienter zu machen. Ein erstes Cluster ist das Vienna Cancer Center, das vorerst die internistisch-onkologischen Zentren des AKH Wien, der Medizinischen Universität Wien und fünf KAV-Häusern zusammenfasst. Zusätzlich konnte auch die Vinzenz-Gruppe

## **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

mit dem St. Josef-Spital in Wien-Hietzing als Kooperationspartner gewonnen werden. Damit sind in Zukunft sieben Wiener Spitäler eng bei der Krebsbehandlung und Forschung vernetzt, wobei sich auch interessante Möglichkeiten beim Ressourcenmanagement ergeben. Mit dem Vienna Cancer Center werden noch mehr und größere Studien in der Wiener Krebsforschung durchgeführt werden können. Das Wiener Spitalskonzept 2030 sieht die Schaffung von drei Onkologie-Zentren vor. Eines davon entsteht am Gelände des Kaiser-Franz-Josef-Spitals. Dafür wird ab Herbst 2019 das Gebäude des Geriatriezentrums Favoriten adaptiert. Nach einer rund einjährigen Adaptierungsphase wird das neue Onkologie-Zentrum mit Beginn 2021 eröffnet. Im Dezember wurde das Karl-Landsteiner-Institut für Lungenforschung & Pneumologie eröffnet. Mit der Durchführung klinischen Studien sollen neue Medikamente und Behandlungsmaßnahmen für häufige Lungenerkrankungen erforscht, allen voran Lungenkrebs und COPD erforscht werden. Das im Krankenhaus Nord errichtete Trainingszentrum steht als Forschungs- und Ausbildungszentrum für Simulation allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KAV und der Medizinischen Universität Wien für interdisziplinäre und interprofessionelle Trainings zur Verfügung. Wissenschaftliche Auswertungen und Projekte sowie die Weiterentwicklung innovativer Lehrtechniken und Wissensvermittlung sollen den internationalen Standort Wien aufwerten.

Wien, am 11. Mai 2020

Die Generaldirektorin

Mag. a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Der Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I.TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem unfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übertragung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übertragung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär) Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichtes gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

#### (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

#### (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

#### (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

#### (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.